KVBW
Ihre Zukunft im Blick.

Geschäftsbericht 2023

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

Ihre Zukunft im Blick.

Inhalt

Vorwort	4
Titelthema: Demografischer Wandel	6
1. Der KVBW	10
2. Leistungen	22
3. Risikobericht	36
4. Nachhaltigkeitsbericht	44
5. Rechtsmittelverfahren	52
6. Finanzierung	56
7. Jahresabschluss 2023	62
Abkürzungsverzeichnis	68
Impressum	69

Für die KVBW Zusatzversorgung, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbstständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Soweit in diesem Geschäftsbericht die männliche Form verwendet wird, geschieht dies zur textlichen Vereinfachung und bezieht sich gleichermaßen auch auf alle anderen Geschlechter.

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die aktuelle Weltlage ist weiterhin geprägt von der Gleichzeitigkeit gegensätzlicher Ereignisse. Während der Angriffskrieg auf die Ukraine intensiver geführt wird und die osteuropäischen Nachbarn weiterhin in Anspannung leben, bestimmen Nachrichten wie mögliche Werkschließungen in der Automobilindustrie und der wirtschaftliche Abschwung in energieintensiven Branchen die aktuelle volkswirtschaftliche Lage. Hatte noch vor einigen Jahren die Corona-Pandemie zu einer ganzheitlichen Krise geführt, so ist das Bild aktuell differenzierter. Neben Krisen in einigen Regionen und Sektoren sehen wir aber auch Wachstum und Prosperität. Die Haushaltslage vieler Städte und Gemeinden wird derzeit angespannter, da sie auf der Ausgabenseite mit erhöhten Belastungen konfrontiert sind, um beispielsweise Kindertageseinrichtungen auszubauen, Pflegeheime zu betreiben und andere soziale Aufgaben zu erbringen. Außerdem sind die Städte und Gemeinden auf der Einnahmenseite mit einem Rückgang bei der Gewerbesteuer konfrontiert, wenn sich die Wirtschaftskraft von Industrie und Handel in ihrer Region verringert.

Gute Nachrichten gibt es, was die Entwicklung der Zufriedenheit des Einzelnen betrifft. Die Lebenszufriedenheit erhöht sich laut dem Glücksatlas 2024 wieder und erreicht mittlerweile sogar das Niveau der 2010er-Jahre. Die Lebensqualität ist hoch: Urlaubsorte, Volksfeste und sportliche Großereignisse erleben dieses Jahr großen Zuspruch und verzeichnen mitunter Rekordbesucherzahlen.

Positiv hervorzuheben ist auch der Rückgang der Inflation. Das Leitzinsniveau ist wieder gesunken, der Einlagenzinssatz wurde von der EZB deutlich gesenkt. Aktuelle Veränderungen in der Bundes- und Weltpolitik führen jedoch parallel zu temporären Unsicherheiten, die mit zeitweise deutlich erhöhter Volatilität an den Kapitalmärkten einhergehen. Die Kapitalanlage des KVBW (Assetmanagement & Risikomanagement) begegnet in diesen wechselhaften Zeiten den Veränderungen an den Kapitalmärkten weiterhin mit sehr hohen Qualitätsanforderungen und Investitionen in verschiedene Anlageklassen mit unterschiedlichem Rendite-Risiko-Profil (Diversifikation). Die festverzinslichen Wertpapiere haben wieder an Bedeutung gewonnen, das Transaktionsvolumen auf dem Immobilienmarkt ist dagegen zurückgegangen.

Der KVBW behält die Herausforderungen unserer Zeit im Blick und befasst sich insbesondere mit den Themen Digitalisierung, Disruption und Demographie. Jedes Jahr widmen wir uns in unserem Geschäftsbericht einem Schwerpunktthema und dieses Jahr berichten wir ausführlich zu den Auswirkungen, die der demographische Wandel mit sich bringt und wie wir uns als kommunaler Versorgungsverband, als Zusatzversorgungskasse und als Arbeitgeber darauf einstellen. Informationen zu diesem Thema finden Sie auch auf den Seiten 6 bis 9. Wir erleben einen deutlichen Anstieg sowohl bei der Anzahl der von uns betreuten Versicherten wie auch beim Arbeitsaufkommen in unseren weiteren Geschäftsfeldern. Auch bei unserem eigenen Personal spielt der demographische Wandel eine große Rolle. Unser Ziel ist es, ältere Mitarbeitende möglichst lange und motiviert im Berufsleben zu halten und junge Menschen für einen Berufseinstieg beim KVBW zu begeistern. Für ältere Mitarbeitende gibt es das Seminarangebot 50plus und dadurch Trainings, um möglichst gut und motiviert bis ins hohe Alter im Job tätig zu sein. Auch Quereinsteigern, die sich im Verlauf ihres Berufslebens verändern wollen und sich für eine neue Tätigkeit beim KVBW interessieren, bieten wir eine umfassende Einarbeitung und Möglichkeiten zur individuellen Weiterentwicklung.

Das Zertifikat ‚berufundfamilie' wurde dem KVBW im Mai 2024 erneut überreicht. Der KVBW bietet Homeoffice für Mitarbeitende und Führungskräfte. Außerdem gibt es eine familien- und lebensphasen-bewusste Personalpolitik. Als soziale Events und zur Stärkung des Wir-Gefühls werden jedes Jahr ein Hoffest sowie ein Terrassenfest organisiert und es finden regelmäßige After-Work-Treffen statt, so dass vor allem auch neue Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit haben, sich kennenzulernen und sich zu integrieren. Der KVBW nimmt an sportlichen Events, wie dem Stadtwerkelauf Karlsruhe, teil und organisiert für

audit berufundfamilie

von rechts nach links: **Frank Reimold** Direktor und Leiter des Geschäftsbereichs Informationstechnologie und Infrastrukturen; **Dr. Thomas Zieger** Leiter des Geschäftsbereichs Unternehmenssteuerung und Risikomanagement und Leiter der Zweigstelle; **Ralf Lindemann** Leiter des Geschäftsbereichs Mitglieder und Leistungen; **Dietmar Bank** Stv. Direktor und Leiter des Geschäftsbereichs Kapitalanlagen und Recht

die Belegschaft Turniere im Breitensportbereich, wie beispielsweise das beliebte jährliche Fußballturnier. Zur Unterstützung der Nachhaltigkeitsziele wird die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für die Mitarbeitenden bezuschusst. Ebenso können die Möglichkeiten des Jobrads genutzt werden, um ein eBike oder ein Fahrrad zu guten Konditionen zu leasen. Angeboten werden für alle Mitarbeitenden umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten, die Teilnahme an hochwertigen beruflichen Fortbildungen und ein auf den individuellen Bedarf zugeschnittenes betriebliches Gesundheitsmanagement. Damit stemmen wir uns gegen den Trend des Fachkräftemangels in Zeiten des demographischen Wandels.

Mit der Einführung der Beihilfe-App vor einigen Jahren haben wir den Grundstein gelegt, um die Beihilfebearbeitung zu digitalisieren. Aktuell gehen circa 70 % der Beihilfeanträge über die App beim KVBW ein. Durch den digitalen Posteingang können die Antragsbriefe in Papierform eingespart werden, was in puncto Nachhaltigkeit eine wesentliche Verbesserung bewirkt, da dadurch auch der energieintensive Posttransport nicht mehr erforderlich ist.

Bedingt durch eine Vielzahl an Gründen dauert die Beihilfe-Sachbearbeitung derzeit leider länger als gewohnt. Wir wissen, dass die längeren Bearbeitungszeiten problematisch sind und sind weiterhin dabei, Maßnahmen umzusetzen, die die Bearbeitungszeiten wieder auf ein akzeptables Maß zurückbringen sollten. Vor einiger Zeit haben wir die neue Beihilfe-App eingeführt, welche noch mehr nützliche Features hat. Die Beihilfeberechtigten können nun die bisher auf Papier gedruckten und versandten Bescheide über ihr digitales Postfach direkt in der App erhalten. Nicht nur in der Beihilfe, auch in den anderen Abteilungen des KVBW werden derzeit die digitalen Lösungen weiter optimiert.

Ich danke unseren Mitgliedern und Kunden, dass sie uns ihr Vertrauen entgegenbringen. Den Gremien und Aufsichtsorganen spreche ich Dank für ihre Unterstützung und die konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Zudem möchte ich allen Mitarbeitenden für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit danken.

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Kollegen der Geschäftsführung – eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold
Direktor des KVBW

Titelthema

Demografischer Wandel

Der **demografische Wandel** ist in unserer Gesellschaft bereits spürbar. Die sinkende Zahl der Menschen im jüngeren Alter und die gleichzeitig steigende Zahl älterer Menschen prägen unser gesellschaftliches Leben.

Dabei gehört **Baden-Württemberg** zu den Bundesländern mit der jüngsten Bevölkerung. Doch auch im Südwesten ist die Alterung der Bevölkerung unausweichlich: Das Durchschnittsalter wird bis zum Jahr 2060 von 43,8 Jahren (2022) auf 48 Jahre steigen.

Diese veränderte Altersstruktur hat **Auswirkungen auf die Altersvorsorge**. Wir leben länger und beziehen immer länger Rente/Versorgung. Gleichzeitig liegt die Geburtenrate auf einem niedrigen Niveau. Das heißt, dass es in Zukunft mehr Rentenempfänger geben wird und weniger Erwerbstätige, die in die Rentenkassen einzahlen.

Altersaufbau der Bevölkerung 2022
im Vergleich zu 1990

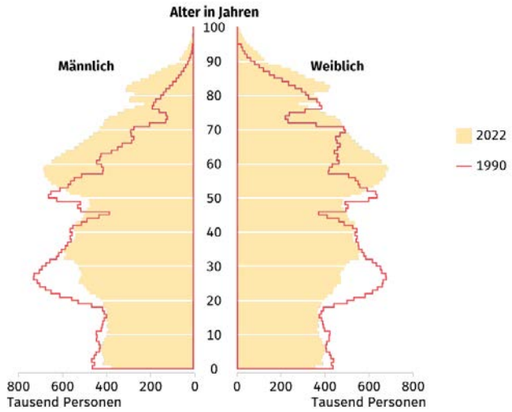

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

SCHON GEWUSST?

Jede zweite Person in Deutschland ist heute älter als 45 und jede fünfte Person älter als 66 Jahre.

Dieses Ungleichgewicht erfordert, dass unser Alterssicherungssystem stetig an die veränderten Bedingungen angepasst wird und finanziell tragfähig bleibt.

Jedoch müssen bei allen Maßnahmen die **Interessen der älteren und der jüngeren Generation** beachtet werden. Auf der einen Seite ist es wichtig, dass die Belastungen für diejenigen, die das System finanzieren, nicht zu hoch werden. Auf der anderen Seite muss gewährleistet sein, dass die Menschen im Rentenalter über eine angemessene Alterssicherung verfügen.

Dieser Herausforderung muss sich auch der KVBW stellen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels sind beim KVBW spürbar. Die Zahl der Rentenanträge steigt und bringt zudem einen erhöhten Beratungsbedarf mit sich. Auch die **Nachfrage nach Online-Beratungen** ist deutlich gestiegen.

Durch die steigende Zahl an Rentnern wird sich das **Arbeitsaufkommen** auch in den nächsten Jahren weiter erhöhen. Um dieses bewerkstelligen zu können, ist es vor allem wichtig, Prozesse zu optimieren und die Entwicklungen in der **Digitalisierung voranzutreiben**.

Der demografische Wandel wird in Zukunft auch den **Arbeitsmarkt** prägen. Bereits jetzt ist ein **intensiver Wettbewerb spürbar** und die Themen Mitarbeitergewinnung und -bindung werden zunehmend wichtiger. Der KVBW möchte sich auch weiterhin als attraktiver Arbeitgeber positionieren.

In welchen Bereichen der demografische Wandel Auswirkungen beim KVBW hat und wie damit umgegangen wird, erläutern Herr Lindemann und Herr Dr. Zieger, Mitglieder der Geschäftsführung.

„Die Mitarbeitenden sind und bleiben die wichtigste Ressource für den KVBW, sie definieren den KVBW nach außen und sind der eigentliche Garant für die Aufgabenerfüllung."

Ralf Lindemann, Mitglied der Geschäftsführung

***Herr Lindemann,** woran spürt der KVBW bereits jetzt den demografischen Wandel?*

Der Arbeitsalltag erfährt aufgrund des demografischen Wandels vielschichtige Veränderungen. Nehmen wir beispielsweise die Finanzierung: Der seit ein paar Jahren bestehende Trend der stetig wachsenden Anträge auf Rente/Versorgung führt zu einem Anstieg der Aufwendungen für die Altersversorgung, die der KVBW zu leisten hat. Diese Steigerung ist regelmäßig mit der Einnahmeseite in Bezug zu setzen. Der KVBW muss dauerhaft überprüfen, dass die Eckpfeiler des Finanzierungssystems die steigenden Aufwendungen tragen. Nur eine Finanzierung, welche die veränderte Altersstruktur berücksichtigt und frühzeitig miteinkalkuliert, sichert langfristig eine stabile und nachhaltige Versorgung.

Wirkt sich der demografische Wandel auch auf die Verwaltungsprozesse des KVBW aus?

Einige Prozesse erfahren deutlich mehr Bedeutung. Neben den höheren Rentenantragszahlen bringt zum Beispiel die gesteigerte Mobilität der Beschäftigten/Beamten verstärkten Arbeitsaufwand mit sich. Die hohe Nachfrage an qualifiziertem Personal führt auch im öffentlichen Dienst zu häufigeren Arbeitgeberwechseln. Diese Veränderungen führen zu Folgeprozessen, die jeweiligen Erwerbsbiographien sind zusammenzuführen und Arbeitgebern entsprechend zuzuordnen.

Festzuhalten ist auch, dass Wissensträger, die langjährig im öffentlichen Dienst tätig waren, verstärkt den Arbeitsmarkt verlassen und in Rente/Versorgung gehen. Die Sicherung der Fachkompetenzen erfährt dann deutlich an Bedeutung. Der KVBW unterstützt auf kommunaler Ebene, indem er mit dem Angebot der Bezüge- und Entgeltabrechnung administrative Aufgaben bündelt und mit qualifiziertem Personal neue Verwaltungsprozesse für seine Kunden gestaltet.

Wie stellt der KVBW die Aufgabenerledigung in den Zeiten des demografischen Wandels sicher?

Es ist auf der einen Seite noch deutlicher geworden, dass Mitarbeitergewinnung und -bindung die wichtigsten Bausteine zur Aufgabenerledigung darstellen. Denn nur gemeinsam mit hoher Kompetenz und starkem Engagement lassen sich die vielfältigen Aufgaben schultern. Die Mitarbeitenden sind und bleiben die wichtigste Ressource für den KVBW, sie definieren den KVBW nach außen und sind der eigentliche Garant für die Aufgabenerfüllung. Als Arbeitgeber sind wir für deren Einsatz sehr dankbar.

Auf der anderen Seite ist Digitalisierung der weitere Schlüssel zur Aufgabenerledigung. Für die Bearbeitung wird auch beim KVBW verstärkt auf Softwareunterstützung als Brückentechnologie für monotone und repetitive Arbeitsschritte gesetzt, um den Mitarbeitenden Standardarbeiten abzunehmen und Zeit für komplexere Aufgaben einzuräumen.

Wie hat sich der Service in den letzten Jahren verändert?

Die Antragsdichte ist deutlich gestiegen, über alle verfügbaren Medien werden Anfragen eingereicht, sodass wir eine kontinuierliche Steigerung der Anfragen verzeichnen. Es gibt keine Belastungsspitzen mehr in der Kundenbetreuung. Die Technisierung der Gesellschaft wirkt als Booster, die Kunden erwarten dann auch eine dementsprechend schnelle Bearbeitung.

Ebenso steigt der Beratungsbedarf. Für jüngere Beschäftigte ist die Altersvorsorge weiterhin ein Nischenthema, erst mit fortschreitendem Alter gewinnt die Thematik an Bedeutung. Die Anzahl der Beschäftigten/Beamten im öffentlichen Dienst, die eher in Rente/Versorgung gehen, steigt demgegenüber und erfordert mehr Informationen durch den KVBW. Und auch hier ist der Service an die technische Entwicklung anzupassen, so werden vom KVBW verstärkt Online-Beratungen durchgeführt.

An welchen technischen Services arbeitet der KVBW?

Für die Kunden wird neben der bereits vom Markt gut angenommenen Beihilfe-App an der Weiterentwicklung technischer Maßnahmen zur Automatisierung und Digitalisierung gearbeitet. So wurde beispielweise im Bereich der Zusatzversorgungskasse der automatisierte Datenaustausch implementiert. Derzeit ist der Fokus verstärkt auf ein Mitglieder- und Versichertenportal gerichtet. Hier können deutliche Verbesserungen, insbesondere in Bezug auf eine zukunftsorientierte Kommunikation erreicht werden. Gleichzeitig nutzen wir die Entwicklung, um Prozesse zu optimieren.

„Wir haben im Jahr 2023 begonnen, uns verstärkt mit der Weiterentwicklung unserer Arbeitgebermarke zu befassen."

Dr. Thomas Zieger, Mitglied der Geschäftsführung

***Herr Dr. Zieger,** auf welche Finanzierungsstrategie setzt der KVBW, um den demografischen Wandel zu berücksichtigen?*

Im Rahmen der Finanzierungskalkulationen werden umfangreiche Abschätzungen für die Zukunft getroffen, was demografische Veränderungen mit einbezieht. Diese werden also im Rahmen der Finanzierung berücksichtigt. Zudem erfolgt eine laufende Überprüfung der Annahmen sowie der sich tatsächlich ergebenden Entwicklungen. Über Elemente wie einen ewigen Umlagesatz oder eine Kapitaldeckungskomponente wird zudem auch das Thema „Generationengerechtigkeit" umgesetzt.

Welche Maßnahmen wurden bereits getroffen und welche werden noch zu treffen sein?

Die Erfordernis, Anpassungen zu treffen, wird laufend überprüft. So wurden zum Beispiel in der jüngeren Vergangenheit die biometrischen Annahmen aktualisiert, um die weiter steigende Lebenserwartung genauer abzubilden. Die Grundlagen der Finanzierungskalkulation werden insbesondere auch hinsichtlich demografischer Entwicklungen oder Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmäßig versicherungsmathematisch bewertet. Grundsätzlich sorgt die nachhaltige Ausrichtung unserer Finanzierungssysteme auch bei teilweise veränderten Annahmen für einen langfristig stabilen Finanzierungssatz.

Wie wird sich der demografische Wandel auf den Bereich Risikomanagement auswirken?

Neben damit einhergehenden operativen Herausforderungen, wie etwa der Sicherstellung einer fortwährend hochwertigen Stellenbesetzung, erlangen die Themen Sicherheit und Stabilität in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und damit auch in der Wahrnehmung unserer Kunden einen wachsenden Stellenwert. Wir leisten vor dem Hintergrund der alternden Bevölkerung und des damit verbundenen Anstiegs des Anteils der Versorgungsempfänger am Gesamtbestand mit unseren langfristig ausgerichteten, stabilen Finanzierungsstrategien einen vertrauensbildenden Beitrag.

Welche Auswirkungen wird die zunehmende Anzahl älterer Menschen auf die Anforderungen an das Personal beim KVBW haben?

Diese Frage müssen wir als Dienstleister und als Arbeitgeber beantworten. Die geburtenstarken Jahrgänge haben begonnen, in Rente/Versorgung zu gehen, was für uns als Dienstleister ein weitaus höheres Antragsvolumen bedeutet, das bearbeitet werden muss. Auf der anderen Seite verlassen den KVBW auch viele in den Ruhestand. Hier gilt es, durch rechtzeitige Einstellungen und eine gute Einarbeitung den Wissensverlust so gering wie möglich zu halten.

Welche Veränderungen sind aufgrund des Generationenwechsels in der Arbeitswelt zu erwarten?

Jede Generation in der Arbeitswelt hat ihre Stärken und Schwächen, wobei es sich hier um verallgemeinernde Aussagen handelt. Im Einzelfall gibt es immer Personen, auf die die Beschreibungen ihrer jeweiligen Generation nicht zutrifft. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die jüngeren Generationen mit technischen Neuerungen aufgewachsen sind und diese in der Regel problemlos anwenden. Daraus leiten sich andererseits diverse Ansprüche ab, denen nicht immer vollständig entsprochen werden kann. Unsere Aufgabe ist es, Mitarbeitenden aus allen Generationen eine Umgebung zu bieten, in der sie ihre Arbeit bestmöglich erbringen können.

Wie kann der KVBW sicherstellen, auch zukünftig ausreichend Personal zu binden bzw. neu zu rekrutieren?

Der KVBW hat im Jahr 2023 begonnen, sich verstärkt mit der Weiterentwicklung seiner Arbeitgebermarke zu befassen. In diesem Zuge wollen wir die vielfältigen Vorteile des KVBW als attraktiven Arbeitgeber sowohl für das bestehende Personal als auch für zukünftiges Personal aktiv hervorheben. Dies soll insbesondere durch den Einsatz eines modernen Intranets erfolgen. Daneben befassen wir uns aber auch mit der Frage, wie wir uns in den Sozialen Medien präsentieren können bzw. wollen.

SCHON GEWUSST?

Im Durchschnitt der letzten zehn Jahre sind die Geburtenzahlen gestiegen. Zwischen 2013 und 2022 kamen insgesamt 767.000 (+11,3 %) Kinder mehr zur Welt als im Jahrzehnt zuvor. Trotz dieser Zunahme besteht weiterhin ein Geburtendefizit.

Was kann der KVBW als Arbeitgeber tun, um eine ältere Belegschaft gesund zu halten?

Der KVBW bietet seinen Mitarbeitenden unterschiedliche Angebote zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Gesundheit. Wir achten in unserer Kantine auf ein ausgewogenes Essensangebot. Darüber hinaus bieten wir Gesundheitstage in Kooperation mit bspw. Krankenkassen an oder Seminare/Workshops zu Gesundheitsthemen wie Stressmanagement, Persönliche Resilienz, Achtsamkeitstraining oder Augenschule.

1. Der KVBW

1.1 Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Beschäftigte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) dadurch entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehinderten Angehörigen und – auf Antrag der Mitglieder – die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VI für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (GKV) genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen (auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des KVBW sind).

Außerdem führt der KVBW für seine Mitglieder beim Dienstherrenwechsel von Beamten die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg durch.

Rechtsgrundlage ist das GKV in der Fassung vom 16.04.1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des GKV vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98).

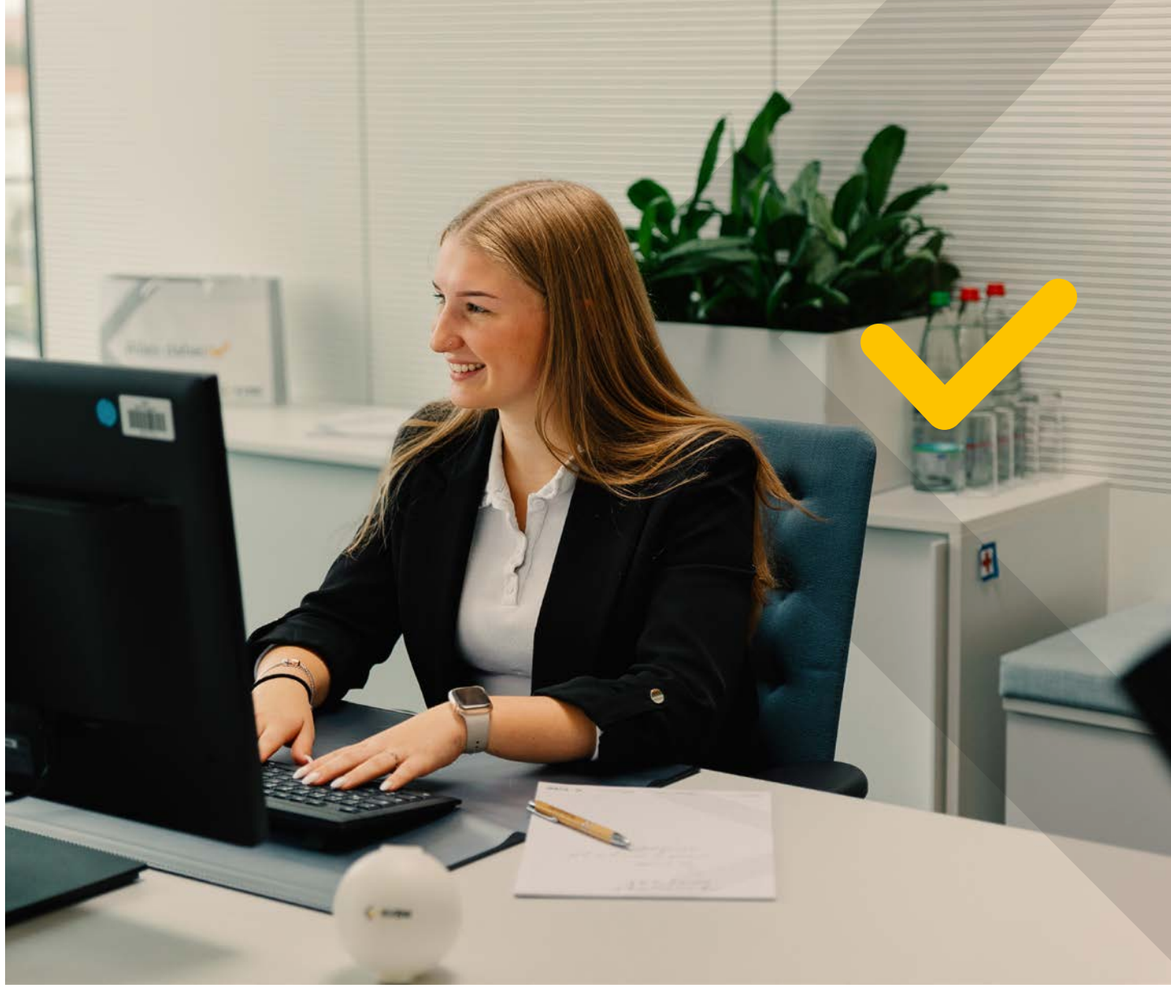

Unser Motto lautet:
„Ihre Zukunft im Blick“

Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2023 (Staatsanzeiger Nr. 2 vom 19.01.2024), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld „Kommunaler Personalservice“ wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der Gesetzgeber hat die Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) ab dem Jahr 2024 aufgehoben. Für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes ist dann ausschließlich die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA) zuständig. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden den Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Er gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) als Mitglied an.

Darüber hinaus ist der KVBW Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Der KVBW koordiniert innerhalb der AKA den Bereich Beamtenversorgung.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor.
Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Kommunalen Versorgungsverbands.
Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Mitglieder	Stellvertreter
Bürgermeister Thomas Hölsch Dußlingen	Bürgermeister Norbert Bereska Nattheim
Steffen Jäger Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, Stuttgart	Bürgermeister Thomas Ludwig Seckach
Bürgermeister Jörg Frey Schonach im Schwarzwald	Bürgermeister Armin Jöchle Eutingen im Gäu (bis 03.05.2023)
	Bürgermeister Frank Kiefer Ötigheim (ab 06.11.2023)

Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg

Mitglieder	Stellvertreter
Bürgermeister Roland Burger Buchen	Bürgermeister Michael Benitz Staufen
Oberbürgermeister Klaus Holaschke Eppingen	Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch Rastatt (bis 16.12.2023)
Erster Bürgermeister Dr. Fabian Mayer Stuttgart	Erste Bürgermeisterin Gabriele Luczak-Schwarz Karlsruhe
Oberbürgermeister Klaus Muttach Achern (bis 03.11.2023)	Oberbürgermeister Alexander Baumann Ehingen (Donau)
Bürgermeister Joachim Schuster Neuenburg am Rhein (bis 31.05.2023)	Bürgermeister Karsten Mußler Kuppenheim
Erster Bürgermeister Christian Specht Mannheim (bis 03.08.2023)	Erster Bürgermeister Martin Bendel Ulm

Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg

Mitglieder	Stellvertreter
Landrat Gerhard Bauer Schwäbisch Hall	Landrat Roland Bernhard Böblingen
Landrätin Marion Dammann Lörrach	Landrätin Stefanie Bürkle Sigmaringen
Landrat Helmut Riegger Calw	Landrat Bastian Rosenau Pforzheim

Auf Vorschlag der Krankenkassen

Mitglieder	Stellvertreter
Stv. Vorsitzender des Vorstands Alexander Stütz AOK Baden-Württemberg, Stuttgart (bis 31.12.2023)	Vorsitzender des Vorstands Frank Hippler Innungskrankenkasse (IKK) classic, Dresden

Auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Mitglieder	Stellvertreter
Verbandsgeschäftsführer Ralf Bäuerle Sparkassenverband Baden-Württemberg, Stuttgart (ab 21.04.2023)	Stv. Verbandsgeschäftsführer Klaus-Dieter Hepp Sparkassenverband Baden-Württemberg, Stuttgart (ab 21.04.2023)

Auf Vorschlag der Kirchen

Mitglieder	Stellvertreter
Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart	Justitiarin Dagmar Ewert-Groh Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg im Breisgau

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall.

Stellvertretender Vorsitzender war bis 31.05.2023 Bürgermeister Joachim Schuster, Neuenburg am Rhein.

Der Verwaltungsrat des KVBW hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 Steffen Jäger, Präsident des Gemeindetags, Stuttgart, mit Wirkung zum 01.06.2023 zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats gewählt.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrats statt.

Für die Beratung von Angelegenheiten der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt.

Die zehnte Amtsperiode des Verwaltungsrats hat am 05.12.2020 begonnen und endet am 04.12.2025.

Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist Direktor Frank Reimold.
Er vertritt den Versorgungsverband.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist Dietmar Bank, Leiter des Geschäftsbereichs Kapitalanlagen und Recht.

1.3 Organisationsstruktur

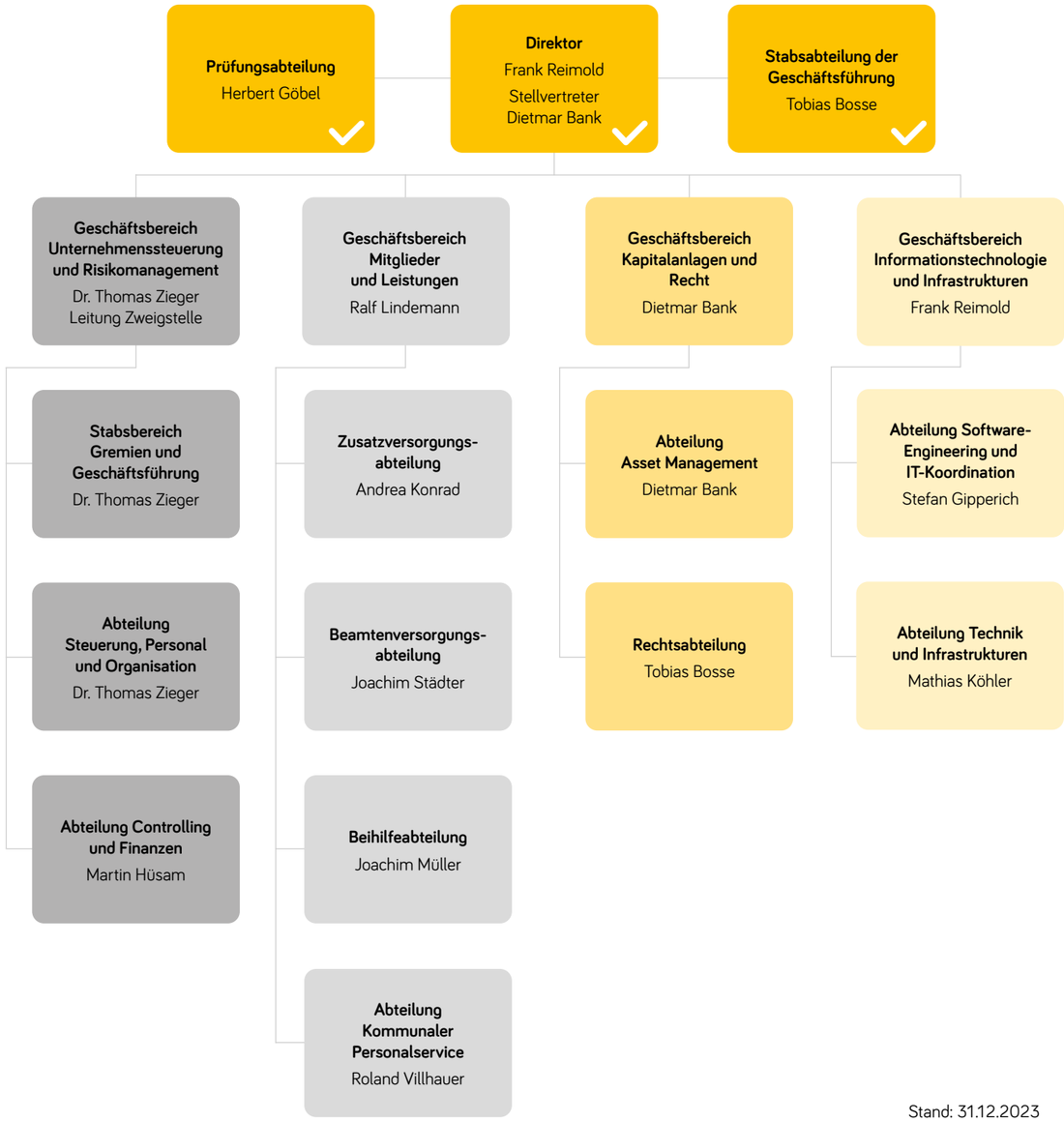

Stand: 31.12.2023

1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- Gemeinden
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Landkreise
- Nachbarschaftsverbände
- Zweckverbände
- selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten
- öffentlich-rechtliche Sparkassen (Ausnahmen: Sparkassen Freiburg-Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe; diese Sparkassen werden im Wege einer Vereinbarung vom KVBW betreut)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Regionalverbände
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- AOK Baden-Württemberg
- Komm.ONE
- Verband Region Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherren und Arbeitgeber, die

- überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt oder
- Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des KVBW geführt wurde,

die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).

Zahl der Mitglieder

	2023	2022	2021	1976
Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)				
Gemeinden	1.101	1.101	1.101	1.105
Landkreise	35	35	35	35
Sparkassen	49	49	49	101
Krankenkassen	1	1	1	81
Sonstige Mitglieder	434	432	429	157
Insgesamt	1.620	1.618	1.615	1.479
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 1 GKV)				
Einrichtungen der Sparkassen	3	3	4	0
Einrichtungen der Krankenkassen	3	3	3	0
Kirchen und ihre Einrichtungen	1.281	1.294	1.569	78
Sonstige Mitglieder	228	231	233	50
Insgesamt	1.515	1.531	1.809	128
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 GKV)				
Sonstige Mitglieder	215	191	190	0
Mitglieder insgesamt	**3.350**	**3.340**	**3.614**	**1.607**

Die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 GKV hat sich im Berichtsjahr um 8 erhöht.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder bereits erhalten (Versorgungsempfänger). Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch der Anwartschaft auf Ehrensold, Betriebsrente oder Altersgeld aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

	2023[1]	2022[1]	2021[1]	1976
Aktive	28.155	28.005	28.014	15.695
darunter Angehörige, die				
- umlagepflichtig sind	26.744	26.568	26.612	25.355
- bei einer Stellenzahl (bezogen auf Vollbeschäftigte) von	23.706	23.555	23.623	22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund				
- § 69 Abs. 1 und 2 LBG	4.070	4.104	4.142	3.945
- § 69 Abs. 4 LBG	3.432	3.321	3.267	1.633
- § 69 Abs. 5 LBG	486	431	370	70
- § 70 LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)	0	0	0	142
- Elternzeit	283	281	246	274
darunter Beurlaubte aufgrund				
- § 72 Abs. 1 LBG	155	185	213	1.207
- § 72 Abs. 2 LBG	0	0	1	54
- Elternzeit	928	929	874	980
Versorgungsempfänger	19.407	18.857	18.482	14.093
davon Empfänger von				
- Ehrensold	112	113	118	54
- Anwartschaftsversorgungen	0	1	1	980

[1] Ohne Aktive und Versorgungsempfänger, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2023 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 68,9 Versorgungsempfängern (2022: 100 zu 67,3).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wurden zum 01.01.2005 unter anderem die unteren Sonderbehörden in die Land- und Stadtkreise eingegliedert.

Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Land- und Stadtkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete Staatliche Schulämter übertragen. Anlässlich der Forstreform zum 01.01.2020 wurden 304 Beamte von der im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg neu gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW übernommen, 372 Beamte sind zum Versorgungsträger Kreis gewechselt. Der aufgrund der Verwaltungsstrukturreform beim KVBW hinzugekommene Personenkreis ist in der Angehörigen-Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

Versorgungsfälle

Der Eintritt war begründet durch:	2023		2022		2021	
	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
Gesetzliche Altersgrenze	198	20,4	151	17,9	149	16,5
Antragsaltersgrenze						
- 63. Lebensjahr	528	54,5	488	57,7	530	58,7
- 60. Lebensjahr	103	10,6	86	10,2	96	10,6
Dienstunfähigkeit	136	14,1	120	14,2	127	14,1
Sonstige Gründe	4	0,4	0	0,0	1	0,1
Zusammen	969	100,0	845	100,0	903	100,0
Tod während des Dienstverhältnisses	14		16		18	
Ablauf der Amtszeit	76		62		54	
Einstweiliger Ruhestand	1		0		0	
Insgesamt	**1.060**		**923**		**975**	

Im Jahr 2023 sind 1.060 neue Versorgungsfälle eingetreten.

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an

	2023		2022		2021	
Altersgruppe	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%
älter als 65 Jahre	0	0,0	0	0,0	0	0,0
63 bis 65 Jahre	14	10,3	11	9,2	9	7,1
60 bis 62 Jahre	30	22,1	36	30,0	20	15,7
55 bis 59 Jahre	45	33,1	46	38,3	52	40,9
50 bis 54 Jahre	25	18,4	15	12,5	20	15,7
45 bis 49 Jahre	9	6,6	7	5,8	12	9,5
40 bis 44 Jahre	6	4,4	2	1,7	9	7,1
35 bis 39 Jahre	4	2,9	2	1,7	3	2,4
unter 35 Jahre	3	2,2	1	0,8	2	1,6
Insgesamt	**136**	**100,0**	**120**	**100,0**	**127**	**100,0**

2. Leistungen

2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- das Übergangsgeld und
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister, Betriebsrente, Alters- und Hinterbliebenengeld) mit insgesamt 828,5 Mio. € um 43,4 Mio. € über denen des Vorjahres (2022: 785,1 Mio. €).

2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Seit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Statusrecht der Beamten. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), von dieser Gesetzgebungsbefugnis zum 01.01.2011 umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz wurde ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde dabei um die „Trennung der Alterssicherungssysteme“ ergänzt. Mit der neu eingeführten Leistungsart „Altersgeld“ können Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ihre im Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche erhalten. Dies gilt auch für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherren an den aufnehmenden Dienstherren zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels. Inhaltlich wurde damit an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angeknüpft, der die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln regelt (Gesetz vom 15.06.2010, GBl. S. 417).

Der KVBW wickelt die Versorgungslastenteilung für seine Mitglieder über die Allgemeine Umlage ab, indem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. Abfindungszahlungen innerhalb der Umlagegemeinschaft wirken sich deshalb für die Gemeinschaft nicht aus. Abfindungszahlungen an oder von Nicht-Mitgliedern übernimmt bzw. vereinnahmt der KVBW. Sie werden gegenüber den Mitgliedern ebenfalls über die entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Umlagebemessungsgrundlage abgewickelt.

2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022) vom 15.11.2022 (GBl. S. 540) wurde die Versorgung zuletzt zum 01.12.2022 um 2,8 % angepasst.

2.1.4 Kindergeld 2023

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,65 Mio. € an 609 Berechtigte für 816 Kinder gezahlt (2022: 2,66 Mio. € an 687 Berechtigte für 921 Kinder). Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert.

2.1.5 Rentenanpassung 2023

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 01. 07.2023 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2023 – RWBestV 2023) vom 21. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 164) wurde der aktuelle Rentenwert um 4,39 % – von 36,02 € auf 37,60 € – angehoben.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wurde um 5,86 % – von 35,52 € auf 37,60 € – angehoben.

Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2023 um 1 % erhöht.

Die Anpassung von Renten hat Auswirkungen auf die Höhe der Anrechnungs- und Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und in der Folge auf die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI.

2.1.6 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sogenannte Riester-Förderung erhalten.

Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befinden sich 341 Versorgungsfälle im Meldebestand (2022: 315 Fälle).

„Die Anpassung von Renten hat Auswirkungen auf die Höhe der Anrechnungs- und Ruhensbeträge.“

2.2 Nachentrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i. V. m. §§ 185, 186 SGB VI), soweit nicht eine Altersgeldanwartschaft besteht. Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 – sogenannte Nicht-Angehörige – (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- 27 ausgeschiedene Angehörige rund 0,7 Mio. € (2022: rund 0,6 Mio. € für 32 Fälle),
- 206 Nicht-Angehörige rund 0,5 Mio. € (2022: rund 0,7 Mio. € für 225 Fälle).

2.3 Altersgeld

Seit 01.01.2011 können Beamte, die ab diesem Zeitpunkt auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, Altersgeld erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Bis 30.11.2018 galt für am 01.01.2011 vorhandene Beamte als Regelfall weiterhin die Nachversicherung. Für die Inanspruchnahme des Altersgeldes war es erforderlich, vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstherren abzugeben. Bei Beamten, die nach dem 31.12.2010 in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, war keine Erklärung erforderlich.

Seit 01.12.2018 haben grundsätzlich alle Beamte, die auf Antrag entlassen werden, Anspruch auf Altersgeld. Die Abgabe einer Erklärung ist nicht mehr erforderlich. Ein Verzicht auf das Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

Die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld ist Pflichtaufgabe des KVBW gemäß § 14 Satz 1 Nr. 10 GKV.

Im Berichtsjahr sind 23 Angehörige mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden (2022: 25 Fälle).

2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des sogenannten Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30 d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für 20 Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von 370.986,54 € ausgezahlt (2022: 484.219,86 € für 21 Berechtigte).

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i. S. v. § 45 LBeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i. S. v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde, sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,8 Mio. € aufgewendet (2022: 1,3 Mio. €).

2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Aufwendungen des KVBW nach dem G 131 betrugen im Berichtsjahr rund 0,05 Mio. € (2022: rund 0,1 Mio. €).

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.
Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 2,3 Mio. € aufgewendet (2022: 2,2 Mio. €).

2.8 Eheversorgungsausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 142 Fällen (2022: 159 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 13 LBeamtVG werden derzeit in 1.938 Fällen (2022: 1.940 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 1,3 Mio. € (2022: 1,15 Mio. €).
Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betrugen im Berichtsjahr rund 12,3 Mio. € (2022: rund 11,8 Mio. €).

2.9 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

2.9.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- die Bürgermeister und Landräte,
- die Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und deren Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleichbleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 97 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen.

Ein stetiger Rückgang ist dagegen bei den anspruchsberechtigten Beschäftigten der Mitglieder festzustellen, was auf den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Beschäftigten seit dem Jahr 1998 zurückzuführen ist. Bei den eingereichten Beihilfeanträgen ist auch im Berichtsjahr wiederum ein Anstieg zu verzeichnen.

375.410 Festsetzungen bedeuten einen Zuwachs von rund 7 % gegenüber dem Vorjahr. Dieser findet seine Ursache insbesondere in der verstärkten Antragstellung per Beihilfe-App, die von vielen Beihilfeberechtigten genutzt wird.

Beihilfeübertragung

	Die Beihilfegewährung haben übertragen:						Zahl der zu betreuenden Beihilfeberechtigten:		
Jahr	Land-kreise	Stadt-kreise	Große Kreisstädte	Sonstige Gemeinden	Sonstige Mitglieder	**Insgesamt**	Vers.-Empf.	Beschäf-tigte der Mitglieder	**Insgesamt**
1976	3	2	28	491	167	**691**	12.700	48.800	**61.500**
1997	26	6	75	963	2.973	**4.043**	16.900	282.700	**299.600**
2021	31	9	92	968	2.430	**3.530**	19.370	124.770	**144.140**
2022	31	9	93	968	2.154	**3.255**	19.860	119.150	**139.010**
2023	31	9	93	969	2.163	**3.265**	20.395	113.678	**134.073**

Zusammensetzung der Mitglieder nach Rechtsform

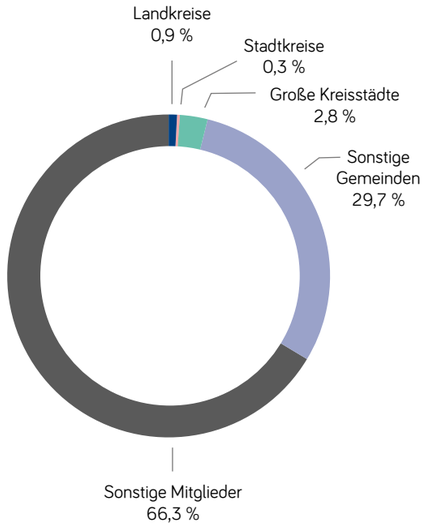

Anzahl Beihilfeberechtigte verteilt auf Mitgliedergruppen

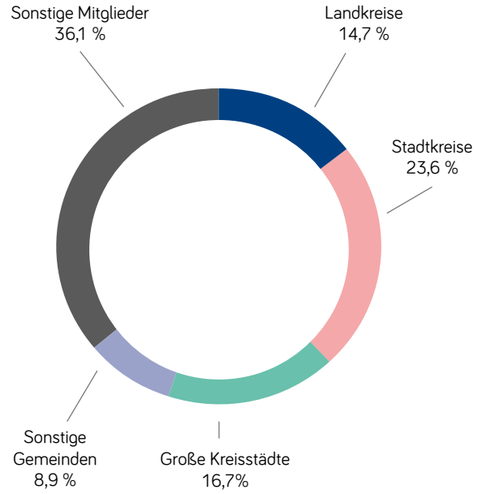

2.9.2 Beihilferechtliche Änderungen ab 1. Januar 2023 – BVAnp-ÄG 2022

Änderungen der Beihilfeverordnung traten zum 01.01.2023 in Kraft. Grundlage für die Änderungen ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG) vom 09.11.2022 (GBl. vom 18.11.2022, S. 540 ff.).

- Änderung der Bemessungssätze für die Beihilfeberechtigten sowie die berücksichtigungsfähigen Angehörigen:
  Die Bemessungssätze wurden ab 01.01.2023 auf die vor dem Jahr 2013 geltenden Verhältnisse wieder erhöht. Damit wurde, nach der Rückgängigmachung der Absenkung der Einkünftegrenze für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, eine weitere Maßnahme des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 revidiert.

- Kostendämpfungspauschale (KDP):
  Mit dem BVAnp-ÄG 2022 werden die bisherigen zehn KDP-Stufen auf neun Stufen reduziert. Bei Beihilfeberechtigten, die in Besoldungsgruppe A 7 eingruppiert sind, entfällt zukünftig die Entrichtung der Kostendämpfungspauschale.

- Beihilfefähigkeit von stationären psychiatrischen und psychosomatischen Behandlungen in Privatkliniken:
  Aufwendungen für stationäre Behandlungen in Privatkliniken sind im Rahmen des § 7 Abs. 7 Beihilfeverordnung (BVO) beihilfefähig. Eine Neuerung ergibt sich nun für psychiatrische bzw. psychosomatische Behandlungen. Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich zukünftig nach dem pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) gem. § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Weiterhin werden ab dem 01.01.2023 in die BVO die „Außerklinische Intensivpflege“ und „digitale Gesundheitsanwendungen“ als beihilfefähige Leistungen aufgenommen.

2.9.3 „Frühes Scannen Plus“ und Dunkelverarbeitung – Die Antwort der Beihilfe auf den demografischen Wandel

Die Digitalisierung schreitet auch beim KVBW weiter voran. Seit Juni 2018 wird beim KVBW die eingehende Post, die an die Beihilfeabteilung des KVBW adressiert ist, zentral an unserem Hauptsitz in Karlsruhe eingescannt und anschließend in digitaler Form der Sachbearbeitung zur Verfügung gestellt. Die weitere Bearbeitung der Beihilfeanträge erfolgt ausschließlich papierlos.

Seit 02.05.2023 wurde der Scanprozess erweitert. Beim „Frühen Scannen Plus“ werden Arzneimittelverordnungen digital im Scanprozess ausgelesen und bereits vorab in unserem Beihilfeabrechnungssystem vorerfasst. Weiterhin werden die Arzneimittel anhand der Pharmazentralnummer (PZN) erkannt und nach bestimmten Kriterien beihilferechtlich bewertet. Damit entfällt für die Sachbearbeitung weitgehend die faktische Bearbeitung der Arzneimittelverordnungen.

Auch in der Beihilfe ist der demografische Wandel deutlich zu spüren. Im Jahr 2023 wurden beim KVBW ca. 371 Mio. € an Beihilfeleistungen ausgezahlt, davon allein an Versorgungsempfänger ca. 195 Mio. €. Die Anzahl der Versorgungsempfänger steigt kontinuierlich. Dieser Trend wird auch in den nächsten Jahren anhalten. Ein Anstieg der Antragszahlen und ein entsprechender Beihilfemehraufwand sind die zwangsläufige Folge davon.

Die Dunkelverarbeitung in der Beihilfe stellt ein nachhaltiges Instrument gegen die beihilferechtlichen Folgen des demografischen Wandels dar. Dementsprechend bleibt die Digitalisierung ein wichtiges Thema beim KVBW.

2.9.4 Pauschale Beihilfe

Mit dem Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe vom 21.12.2022 (GBl. S. 675) wurde in Baden-Württemberg zum 01.01.2023 eine „pauschale Beihilfe“ eingeführt. Damit haben Beihilfeberechtigte die Möglichkeit, anstelle des bewährten Systems aus Eigenvorsorge und Beihilfe einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen zu erhalten. Voraussetzung ist entweder die freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse oder eine private Krankheitskostenvollversicherung (100 %-Tarif).

Beihilfeberechtigte, die sich für die pauschale Beihilfe entschieden haben, erhalten eine monatliche Zahlung. Sie beträgt 50 % des Beitrags für die private oder gesetzliche Krankenversicherung, maximal jedoch 403,99 € monatlich (im Jahr 2023). Im Gegenzug verzichten die Beihilfeberechtigten darauf, Rechnungsbelege zu Krankheitskosten einzureichen oder Pauschalen (z. B. Geburtspauschale) zu beantragen. Lediglich Beihilfe zu Aufwendungen für Pflege und im Todesfall wird unverändert weiter gewährt; das Nähere regelt § 78a Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 389 Anträge auf pauschale Beihilfe bewilligt. Von diesen Anträgen sind 282 Personen aktiv beschäftigt und 107 Personen Versorgungsempfänger. Hierbei handelt es sich um Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften beihilfeberechtigt und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind. Es wurden insgesamt 1,18 Mio. € Leistungen in Form der pauschalen Beihilfe ausgezahlt.

Für die Einführung der pauschalen Beihilfe entstand schon ab 2022 und weiterhin auch 2023 Einmalaufwand im fachlichen und EDV-technischen Bereich. Daneben besteht ein fortlaufender Verwaltungsaufwand, auch in den Folgejahren. In der Summe ergab sich 2023 ein einmaliger und laufender Verwaltungsaufwand i. H. v. insgesamt 175.216 €.

Somit sind seit Einführung der pauschalen Beihilfe bis Ende 2023 in der Summe Kosten und Aufwendungen in Höhe von 1,36 Mio. € angefallen.

Bei Verwaltungspraktikanten, die im September 2023 ihre Laufbahn für den gehobenen Dienst begonnen haben, sowie bei Anwärtern im mittleren Dienst war das Interesse an der pauschalen Beihilfe besonders hoch. Dies dürfte wohl daran liegen, dass Verwaltungspraktikanten bei der späteren Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe eine erneute Wahlmöglichkeit zwischen der aufwendungsbezogenen und der pauschalen Beihilfe haben.

Die pauschale Beihilfe ist eine steuerfreie Leistung i. S. d. § 3 Nr. 62 Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Personalstellen müssen dennoch den im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Betrag an pauschaler Beihilfe in die Lohnsteuerbescheinigung eintragen. Die Meldungen für die Lohnsteuerbescheinigung gingen Anfang November 2023 an die Personalstellen.

2.9.5 Einführung der App „Meine Beihilfe“

Seit Januar 2018 ist beim KVBW die Einreichung von Beihilfeanträgen auch per App möglich. Die Beihilfe-App ist eine beliebte und viel genutzte Einreichungsform. Zur Weiterentwicklung wurde zusammen mit anderen kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen eine neue gemeinsame App entwickelt. Am 05.06.2023 wurde die neue App „Meine Beihilfe“ den Beihilfeberechtigten zur Verfügung gestellt. Die bisherige Beihilfe-App des KVBW wurde übergangsweise weitergeführt und zum 31.08.2023 von der neuen App „Meine Beihilfe“ endgültig abgelöst.

Die App „Meine Beihilfe“ bietet gegenüber ihrer Vorgängerin einige neue Funktionen, darunter

- die Zwei-Faktor-Authentisierung und damit einen höheren Sicherheitsstandard,
- das Hochladen von PDF-Dokumenten direkt in die App (z. B. wenn eine Rechnung bereits als PDF vorliegt),
- den Rückkanal: Bescheide und Schriftverkehr werden aus dem Abrechnungsverfahren in die App übermittelt und sind dort abrufbar sowie speicher- und druckbar; dieses Feature ermöglicht einen schnellen und kostengünstigen Versand,
- das Archiv: Eingereichte Belege sowie erhaltene Bescheide und Schriftverkehr können jederzeit eingesehen werden und
- die Mitteilung von Änderungen bei den Stammdaten: Anschrift und Bankverbindung können nun direkt in der Beihilfe-App geändert werden.

Die Registrierung erfolgt mit der Beihilfenummer, dem Vor- und Nachnamen sowie dem Geburtsdatum des Beihilfeberechtigten. Per Post erhält der Beihilfeberechtigte eine Registrierungs-TAN, mit der das Profil letztlich freigeschaltet wird.
Weitere Informationen sowie die Nutzungsbedingungen zur App stehen auf der Homepage des KVBW und auf der Seite www.meinebeihilfe.app zur Verfügung.

2.10 Kommunaler Personalservice

Die Dienstleistungen des Kommunalen Personalservice (KPS) werden von den kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg weiterhin sehr gut angenommen. Der Umfang des Leistungsangebots, die Qualität der Arbeitsergebnisse, die Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft unserer Mitarbeitenden, ein hoher Standard beim Service und nicht zuletzt ein zugunsten unserer Kunden eng kalkulierter Preis bilden die Grundlage dieser positiven Entwicklung.

2.10.1 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Das Jahr 2023 war – wie in den Vorjahren – von der Aufnahme neuer Kunden geprägt. Zudem verzeichnete der KPS im Bereich der Bezüge- und Entgeltabrechnung aufgrund der hohen Steigerungsrate und dem nach wie vor anhaltenden großen Interesse einen weiteren Zuwachs an neuen Mitarbeitenden. Durch diesen dynamischen Prozess konnten zum Jahresende 2023 vom Kommunalen Personalservice 349 Mitgliedseinrichtungen mit etwa 31.500 Zahlfällen betreut werden. Dieser positive Trend setzt sich auch im laufenden Jahr fort. Die Kundenzahl liegt aktuell (Stand 01.09.2024) bei 356 Kunden mit etwa 33.500 Zahlfällen. Zu unseren Kunden gehören u. a. die kommunalen Spitzenverbände, Sparkassen, Große Kreisstädte, Gemeinden, Stadtwerke und sonstige Einrichtungen.

2.10.2 Landesfamilienkasse

Die Landesfamilienkasse war mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten ihrer Kunden betraut. Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 hat der Gesetzgeber die bisherige Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes ab dem Jahre 2024 aufgehoben. Für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Deshalb musste der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg die Tätigkeit als Landesfamilienkasse zum 31.12.2023 einstellen. Bis Ende des Jahres 2023 betreute die Landesfamilienkasse des KVBW ca. 300 Einrichtungen mit über 9.900 Kindergeldfällen.

2.10.3 Reisekostenabrechnung

Im Geschäftsfeld der Reisekostenabrechnung des KPS werden alle Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg abgerechnet. Im Jahre 2023 wurden insgesamt etwa 2.000 Reisekostenanträge bearbeitet. Auch in diesem Bereich gehen wir von einer Steigerung der Fallzahlen aus.

2.11 Online Serviceleistungen und Öffentlichkeitsarbeit

Über die Homepage **www.kvbw.de** finden Interessierte alle wichtigen Informationen über den KVBW, seine Geschäftsfelder und Serviceangebote.

Hier stehen zahlreiche **Formulare und Merkblätter** zum Download zur Verfügung. In den Merkblättern sind wichtige Infos zu bestimmten Themen zusammengefasst, wie z. B. beim Merkblatt zur Beantragung der Betriebsrente. Außerdem gibt es die Möglichkeit, den **Versorgungsrechner der Beamtenversorgung** zu nutzen, der auf Grundlage persönlicher Daten die individuelle Versorgungsanwartschaft berechnet.

Versorgungsrechner

Um zeitnah und schnell über relevante Themen informiert zu sein, nutzen viele Kunden die **KVBW-Newsletter**. Während Ende 2022 ca. 13.500 Nutzer einen KVBW-Newsletter abonniert hatten, waren es Ende 2023 rund 14.000 Abonnenten, was einem Plus von rund 500 Personen gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Zudem können Beihilfeberechtigte des Kommunalen Versorgungsverbands mit der **KVBW Beihilfe-App** bestimmte Belege digital erfassen und mobil einreichen. Inzwischen wird diese Möglichkeit vorwiegend genutzt. So wurden im Jahr 2023 rund zwei Drittel aller Beihilfeanträge über die Beihilfe-App eingereicht.

Auf der Homepage können sich Interessierte auch verschiedene **Erklärvideos** ansehen. Dort findet man beispielsweise ein Video über die Beihilfe-App und darüber, was bei einem Dienstunfall zu tun ist.

Leichte Sprache

Damit unsere Informationen alle erreichen können, legen wir großen Wert auf **Barrierefreiheit**. Daher finden sich auf der Homepage auch Informationen in leichter Sprache und Gebärdensprache. Auch unsere Formulare und Merkblätter entsprechen alle den Kriterien der Barrierefreiheit.

Der KVBW bietet Versicherten **Online-Beratungen** an. Wer sich gerne online beraten lassen möchte, kann hierzu einen Termin über die Homepage buchen.

Auf der Homepage informieren wir außerdem über alle geplanten Informationsveranstaltungen. Bei Interesse kann man sich direkt online anmelden.

3. Risikobericht

3.1 Risikomanagement beim KVBW: Ganzheitlicher Ansatz

Der KVBW verfolgt in seinen Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe und Kommunaler Personalservice sowie bei seiner Zusatzversorgungskasse, für die ein separater Geschäfts- und Risikobericht erstattet wird, einen **ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatz**. Risikomanagement wird als die systematische, zielorientierte Steuerung von Faktoren verstanden, die negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVBW haben könnten.

Der Fokus des Risikomanagements liegt auf den für die weitere Entwicklung wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip), wobei die grundsätzlich risikominimierenden Spezifika einer Altersversorgungseinrichtung zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip).

Der vom KVBW verfolgte Risikomanagement-Ansatz ist insoweit ganzheitlich, als mehrere Perspektiven in die Betrachtung integriert werden:

- Risikomanagement im institutionellen Sinne ist gerichtet auf die aufbauorganisatorische Einbettung des Risikomanagements.
- Risikomanagement im funktionalen Sinne betrachtet die ablauforganisatorischen Prozesse.
- Risikomanagement im instrumentellen Sinne ist gerichtet auf die zur Steuerung bestimmter Risikokategorien geeigneten Instrumente.

3.2 Risikomanagement als Institution: Organisatorische Einbettung

Um dem Aspekt der Funktionstrennung, d. h. der organisatorischen Separierung des Eingehens und der Überwachung von Risiken, gerecht zu werden, ist das Management aller wesentlichen Risiken in der Abteilung Controlling und Finanzen im Geschäftsbereich Unternehmenssteuerung und Risikomanagement angesiedelt. Insbesondere ist damit das Risikomanagement der Kapitalanlagen auf eine von der Kapitalanlageseite **organisatorisch getrennte Einheit** übertragen. Zudem sind Front Office (Wertpapier-Handel) und Back Office (Wertpapier-Verwaltung) in zwei unabhängigen Abteilungen angesiedelt.

Außerdem ist die interne Prüfung als Revisionsinstanz für die Prüfung des gesamten Risikomanagement-Systems zuständig.

3.3 Risikomanagement als Funktion: Prozessuale Abwicklung

Das Risikomanagement beim KVBW basiert auf einem **systematischen Prozess**. Im Rahmen dieses Prozesses werden die wesentlichen Risikotreiber regelmäßig identifiziert, analysiert, bewertet, aggregiert, gesteuert und überwacht. Darüber hinaus wird die Prüfung nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die interne Prüfung richtet ihre Prüfungsintensität hierbei an dem im jeweiligen Geschäftsprozess des KVBW liegenden Risiko aus.

Sämtliche Risikodaten fließen in ein differenziertes Reportingsystem mit separierten Berichtswegen ein.

3.4 Risikomanagement als Instrument: Spezifische Steuerung

Für die angemessene Risikosteuerung werden die identifizierten Risiken beim KVBW bestimmten **Risikokategorien** zugeordnet. Abhängig von der Zuordnung erfolgt die Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Spezifika der (Teil-)Risikokategorien mit Hilfe geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Instrumente.

3.4.1 Strategisches Risiko

Der KVBW sieht sich in strategischer Hinsicht in Teilbereichen mit dem Wettbewerb konfrontiert (z. B. Bezüge- und Entgeltabrechnung).

Insgesamt wurde in den letzten Jahren durch langfristig ausgerichtete strukturelle und prozessuale Umstrukturierungen das Fundament für den erfolgreichen Wandel von einer Behörde zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstleister gelegt und damit die Wettbewerbsfähigkeit des KVBW nachhaltig gestärkt.

3.4.2 Risiko aus Kapitalanlagen

Das Kapitalanlagerisiko setzt sich überwiegend aus Zinsänderungs- und Kursrisiko, Währungsrisiko sowie Bonitätsrisiko zusammen. Der KVBW wendet im Rahmen der Kapitalanlage die geltenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend an. Daneben werden die Empfehlungen zur Vermögensanlage sowie zum Risikomanagement der AKA berücksichtigt.

Die Kapitalanlagen des KVBW werden auf der Grundlage interner Anlagerichtlinien so allokiert, dass möglichst **große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität** unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Neben diesen Anlagegrundsätzen werden im Rahmen der Kapitalanlage auch Nachhaltigkeitsaspekte – in Form von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen –

berücksichtigt. Die internen Anlagerichtlinien werden jährlich überprüft und ggf. angepasst.

Nach intensiver Erörterung verschiedener Alternativen wurde beschlossen, die Kapitalanlagen in der Beamtenversorgung an einer langfristigen Perspektive auszurichten. Angestrebt wird hierbei eine über einen langfristigen Anlagehorizont ökonomisch sinnvolle Allokation der Vermögensanlage entsprechend der Ergebnisse der jeweils aktuellen Asset-Liability-Studie unter Vermeidung von Opportunitätskosten einer kurzfristigen jahresbezogenen Steuerung.

Die sich bisher im einzelnen Kalenderjahr aus den Risikobudgets ergebenden Restriktionen und automatisierten Absicherungserfordernisse wurden in diesem Zusammenhang konsequenterweise abgeschafft. Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgte im Berichtsjahr auf Basis eines kalkulatorischen Risikoansatzes.

Die Einhaltung des von den Gremien in diesem Rahmen freigegebenen kalkulatorischen Risikos wird regelmäßig überwacht und zudem vor jeder neuen Investition geprüft.

Zur Reduzierung der Risiken wird das Kapital zu einem großen Teil im Euroraum und in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die weitgehend nach einem so genannten Buy-and-Hold-Ansatz (Halten bis zur Endfälligkeit) verwaltet werden.

Außerdem erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Emittenten, vorrangig unter der Berücksichtigung von Ratings anerkannter Ratingagenturen. Dabei ist insbesondere bei festverzinslichen Wertpapieren des Direktbestands zu berücksichtigen, dass im Zuge der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken langfristige Anlagen institutioneller Investoren seit Oktober 2017 nicht mehr der Einlagensicherung unterliegen. Aus diesem Grund werden die Bonitätsrisiken des Direktbestands festverzinslicher Wertpapiere in das Konzept des kalkulatorischen Risikos einbezogen. Darüber hinaus gibt es für den Rentendirektbestand ein **internes Bonitätsbewertungssystem**, das sich auf die Analyse wichtiger Kennzahlen zur Kapitalstruktur der Emittenten stützt. Emittenten, deren Bonitätsbewertung sich innerhalb der Laufzeit verschlechtert, werden regelmäßig überwacht.

Das Vermögen ist neben dem selbst verwalteten Bestand an festverzinslichen Wertpapieren insbesondere in **Wertpapierspezialfonds** angelegt. Die Kursrisiken aus der Anlage in Wertpapierfonds werden durch eine breite Diversifikation der Anlagen, eine konsequente Einhaltung der für die einzelnen Fonds definierten Anlagerichtlinien und Limitsysteme überwacht und gemanagt.

Darüber hinaus erfolgt die Anlage des Vermögens in Immobilien, die überwiegend über Immobilienspezialfonds gehalten werden, sowie in Alternative Investments (Unternehmensbeteiligungen und Kreditvergabe an Unternehmen). Den damit verbundenen Risiken begegnet der KVBW durch die Implementierung eines strukturierten und transparenten Anlageprozesses. Zentrales Element hinsichtlich der Immobilieninvestitionen ist daneben eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich Region, Lage, Mieterstruktur und Wettbewerbssituation.

Unabhängig von spezifischen Risikosteuerungsmechanismen ist eine ausreichende Diversifikation des Kapitals zentrales Element zur Risikominimierung jeder Anlagestrategie. So wurden im Berichtsjahr erstmalig Investitionen in die Sub-Assetklasse Infrastruktur Equity der Alternativen Investments getätigt.

3.4.3 Risiko aus Verpflichtungen in der Beamtenversorgung

Die Finanzierung der Verpflichtungen in der Beamtenversorgung sowie der Verpflichtungen aus der Beihilfe für Versorgungsempfänger erfolgt überwiegend über die Allgemeine Umlage. Diese wird im Wesentlichen an den pauschalierten ruhegehaltfähigen Bezügen der Aktiven und den (ggf. gewichteten) im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezügen sowie dem dreifachen Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger bemessen.

Zur Steuerung der biometrischen Risiken aus der sich verändernden Struktur der Verpflichtungen hat der KVBW frühzeitig Maßnahmen eingeleitet. Die im Zuge der demografischen Entwicklung steigenden Versorgungslasten werden – soweit statistisch absehbar – durch den im Jahr 2007 beschlossenen Einstieg in die Kapitaldeckung abgefedert. Die Umlage wurde hierzu schritt-weise von 34 % auf 37 % erhöht.

3.4.4 Risiko aus der Verknüpfung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen

Zentrales Element des Risikomanagements ist die regelmäßige Erstellung und Weiterentwicklung von **Asset-Liability-Studien** in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsgesellschaft und dem externen Aktuariat. Ziel dieser Analysen ist, die künftige Entwicklung von Verpflichtungen und Vermögensanlagen für die Beamtenversorgung des KVBW zu simulieren und optimal aufeinander abzustimmen. Anhand von versicherungsmathematischen Projektionen und stochastischen Simulationen von voroptimierten Kapitalanlageportfolien wird die Anlagestrategie aus den passivseitigen Verpflichtungen abgeleitet.

Ergebnis dieser Analysen ist insbesondere eine Aussage über die strategisch anzustrebende Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios. Die wesentlichen Handlungsoptionen in der Anlagestrategie werden damit hinsichtlich ihrer Rendite- und Risikokonsequenzen verdeutlicht.

Daneben ist das Liquiditätsrisiko – also das Risiko, die fälligen Verpflichtungen nicht jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können – zu betrachten. Im Zuge eines bei der Abteilung Controlling und Finanzen eingerichteten **Liquiditätsmanagements** werden die Fristigkeiten und Höhen der Kapitalanlagen vorausschauend an die zu erwartenden Ausgaben des KVBW angepasst.

3.4.5 Risiko aus der Leistungserbringung in weiteren Geschäftsfeldern

Die Finanzierung der in der Beihilfe für Beschäftige der Mitglieder zu erbringenden Leistungen erfolgt bislang ganz überwiegend über die Besondere Umlage. Für jede der drei – am Krankenversicherungsschutz orientierten – Umlagegruppen ist ein spezifischer Hebesatz festgelegt. Dieser wird jährlich anhand der bestehenden Risikosituation (Höhe der zu erbringenden Leistungen) neu bemessen und auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten angewendet. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf sich verändernde Finanzierungserfordernisse flexibel zu reagieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beihilfeausgaben in den kommenden Jahren – insbesondere wegen der Pflegekosten – tendenziell ansteigen werden, hat der Verwaltungsrat im Jahr 2017 zur nachhaltigen Finanzierung der Beihilfe für Versorgungsempfänger auch in diesem Bereich einen Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die weitere Entwicklung der Beihilfefinanzierung in der Zukunft abzufedern und somit bei den Mitgliedern Entlastungseffekte zu erzielen. Umgesetzt wurde der Einstieg in die Kapitaldeckung durch die Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage im Jahr 2018.

Die Finanzierung der vom Kommunalen Personalservice erbrachten Dienstleistungen erfolgt über Aufwandserstattungen („Preise“ je Abrechnungsfall und Monat in der Bezüge- und Entgeltabrechnung bzw. je Kind und Monat in der Kindergeldbearbeitung). Der für die Erbringung der Dienstleistungen entstehende Aufwand wird regelmäßig überprüft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Wege vertraglich vorgesehener Preisanpassungsklauseln zu reagieren.

Im Bereich der Landesfamilienkasse hat sich ein Rechtsrisiko dergestalt realisiert, dass eine einheitliche Bearbeitung der Kindergeldfälle auf Bundesebene erfolgen wird. Vor diesem Hintergrund hat der KVBW dieses Geschäftsfeld aufgegeben und die Kindergeldbearbeitung an die Bundesagentur für Arbeit übertragen.

3.4.6 Operationelles Risiko

Im Rahmen des operationellen Risikos lassen sich insbesondere personelle, prozessuale, rechtliche und IT-Risiken unterscheiden.

Aufgrund der großen Bedeutung von qualifizierten und motivierten Mitarbeitenden für den KVBW soll ein bestehendes **Personenrisiko** möglichst frühzeitig identifiziert, bewertet und reduziert werden. Kompetente und engagierte Mitarbeitende langfristig zu binden bzw. neu zu gewinnen, gehört vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des intensiven Wettbewerbs am Arbeitsmarkt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Dabei bietet der KVBW den Fach- und Führungskräften einen grundsätzlich sicheren Arbeitsplatz, interessante Fortbildungsmöglichkeiten und **Entwicklungsperspektiven** sowie eine leistungsgerechte Vergütung. Durch die flexible Arbeitszeitregelung sowie die Möglichkeit von Teilzeit- und Telearbeit wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Work-Life-Balance) unterstützt; hierfür wurde dem KVBW im Mai 2020 das Zertifikat „audit berufundfamilie“ erteilt. Die Re-Zertifizierung erfolgte im Berichtsjahr. In Anbetracht des absehbaren Risikos eines Fachkräftemangels wird der Bereich Personalentwicklung stetig intensiviert. Ferner werden seit einigen Jahren **zusätzliche Ausbildungen** angeboten, um geeignete Nachwuchskräfte zu finden.

Das **Prozessrisiko** umfasst das Risiko, dass die Geschäftsprozesse fehlerhaft oder ineffizient ausgestaltet sind. Das wesentliche Instrument zur Begrenzung des Prozessrisikos stellt ein funktionsfähiges und wirksames **Internes Kontrollsystem** dar. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems werden die den Prozessen innewohnenden Risiken identifiziert und bewertet. Ferner werden zur Reduzierung der Risiken in den Prozessen wirksame Kontrollen eingerichtet. Durch eine ausführliche Analyse und Dokumentation der Geschäftsprozesse und des Internen Kontrollsystems im Rahmen eines softwaregestützten Geschäftsprozessmanagements werden mögliche unwirtschaftliche Informations- und Entscheidungswege sowie Geschäftsabläufe vermieden. Außerdem ist eine **adäquate, flexible und schnelle Anpassung der Geschäftsprozesse** an neue Anforderungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen möglich. Darüber hinaus werden die wesentlichen Geschäftsprozesse sowie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Prozesse regelmäßig durch die Prüfungsabteilung überprüft und bewertet.

Rechtsänderungen können mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bis hin zur Infragestellung einzelner Geschäftsfelder verbunden sein. Nicht zuletzt deshalb nimmt der KVBW die Interessen sowohl seiner Mitglieder und Geschäftspartner als auch seiner Angehörigen und Beihilfeberechtigten im politischen Meinungsbildungsprozess, insbesondere über die AKA aktiv wahr.

Um bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung jederzeit auf dem aktuellen Stand zu sein, werden die für den KVBW relevanten Entwicklungen und Änderungen kontinuierlich und systematisch verfolgt und frühzeitig in das laufende Geschäft übertragen. Die Abbildung von Rechtsänderungen in den in der Sachbearbeitung genutzten IT-Verfahren wird über einen regelbasierten Prozess (Anforderungsmanagement) möglichst kosten- und zeiteffizient gesteuert.

Das **IT-Risiko** beinhaltet einerseits im Wesentlichen längere Ausfälle der IT-Systeme sowie umfangreiche Datenverluste. Zur Vermeidung dieses Risikos kann der KVBW auf einen **hausinternen IT-Bereich** zurückgreifen, welcher mit umfangreicher Hard- und Software ausgestattet ist. Die Serveranlagen verfügen über die übliche Sicherheitstechnik.

Über verschiedene Kooperationen ist eine umfangreiche IT-Sicherheit gewährleistet. Andererseits besteht hinsichtlich der selbst entwickelten und betreuten sowie anderen Versorgungskassen zur Verfügung gestellten IT-Verfahren die Gefahr, dass die Vielzahl an Anforderungen hinsichtlich Rechts- und Verfahrenssicherheit mit dem verfügbaren Personal nicht termingerecht umgesetzt werden kann. Auch vor diesem Hintergrund haben die Gremien im Rahmen der IT-Strategie zur Reduzierung des IT-Risikos eine deutliche Ressourcenaufstockung beschlossen.

3.4.7 Reputationsrisiko

Ein wesentliches Reputationsrisiko – im Sinne negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufs des Unternehmens entstehen können – ist derzeit nicht erkennbar.

3.5 Aktuelle wirtschaftliche und geldpolitische Entwicklungen

Die mittelfristigen Renditeerwartungen an den Kapitalmärkten werden einerseits durch die erhöhten Inflationsraten und die damit einhergehende restriktive Geldpolitik geprägt. Auf der anderen Seite bestehen Risiken für die Kapitalmärkte durch geopolitische Unsicherheiten wie den Nahostkonflikt, den Russland-Ukraine-Krieg, die China-Taiwan-Krise und die US-Wahlen.

Angesichts der schwachen konjunkturellen Entwicklung im Euroraum bleibt abzuwarten, ob die Europäische Zentralbank (EZB) die Leitzinsen im laufenden Jahr weiter senken wird.

Das hohe Zinsniveau hat insbesondere im Immobilienbereich signifikante Auswirkungen. Obwohl bei der Anlageklasse der Immobilien eine nachlassende Dynamik hinsichtlich der Preisrückgänge zu beobachten ist, scheint der Preisfindungsprozess noch nicht abgeschlossen zu sein. Folglich sind weitere Abwertungen im laufenden Jahr möglich. Die Abwertungen sind in der Regel auf gestiegene Liegenschaftszinsen zurückzuführen. Insbesondere die Nutzungsart Büro und innerstädtischer Einzelhandel sind von den Abwertungen betroffen. In Bezug auf die Nutzungsart Wohnen zeigt sich, dass der Anstieg des Liegenschaftszinses durch die anhaltend hohe Flächennachfrage sowie die damit verbundenen Mietpreissteigerungen zum Teil kompensiert wird. Auch Logistikimmobilien sind von Abwertungen weniger stark betroffen, da bei dieser Nutzungsart eine hohe Nachfrage einem geringen Angebot gegenübersteht. Das Abwertungspotenzial wird daher bei den Nutzungsarten Wohnen und Logistik geringer eingeschätzt. Das Transaktionsvolumen über alle Märkte und Nutzungsarten hinweg befindet sich aufgrund der Unsicherheiten bei der Preisfindung auf einem historisch niedrigen Niveau.

Trotz einer Senkung des Leitzinses durch die EZB im Juni 2024 befinden sich die Zinsen auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Dies hat auch die Attraktivität von Rentenpapieren erhöht. Im selbstverwalteten Rentendirektbestand mit der Strategie, die Papiere bis zur Endfälligkeit zu halten, führt das gestiegene Zinsniveau zu höheren Kuponzahlungen und damit zu höheren Renditen. Da die Strategie des Rentendirektbestands das Halten der Papiere bis zur Endfälligkeit vorsieht, sind die Anleihen von den Kursschwankungen der Anleihen am Sekundärmarkt nicht betroffen. Im Falle einer weiteren Leitzinssenkung sollte das Renditeniveau für Anleihen mit kürzeren Laufzeiten jedoch sinken. Für längere Laufzeiten wird per Saldo eine Seitwärtsbewegung der Renditen erwartet.

Im Bereich der Alternativen Investments entwickeln sich die Unternehmen auch im Umfeld höherer Inflation und Zinsen vergleichsweise solide.

4. Nachhaltigkeits-bericht

Bereich	Aufgabenstellung	Kennzahl
Gesundheitsvorsorge	**Gewährung von Beihilfe**	**rd. 347 Tsd.** Beihilfebescheide mit **rd. 366 Mio. €** jährlichen Beihilfeleistungen
Altersvorsorge	**Gewährung von Altersbezügen**	**rd. 19 Tsd.** Leistungsbezieher mit **rd. 828,5 Mio. €** jährlichen Versorgungsleistungen
	Finanzierungskonzeption	Ewiger Umlagesatz **37 %** (seit 2011)
Zusatzversorgung	**Gewährung von Altersbezügen**	**rd. 272 Tsd.** Leistungsbezieher mit **rd. 1,02 Mrd. €** jährlichem Zahlbetrag
Arbeitsmarkt	**Arbeitgeber**	**rd. 600** Mitarbeitende zertifiziert durch „audit berufundfamilie“
Kapitalanlage	**Nachhaltige Vermögensanlage**	Vermögen **rd. 16,9 Mrd. €**
	Bestandshalter & Vermieter	**11.319 Wohnungen** und **1.118 Gewerbeeinheiten**
	Bauherr	11 Projektentwicklungen bestehend aus **1.438 Wohneinheiten** und **21 Gewerbeeinheiten**

Einige Aufgaben, die dem KVBW vom Gesetzgeber übertragen wurden, stehen mit gesellschaftlichen Nachhaltigkeitszielen in enger Verbindung oder lassen sich diesen zuordnen. Diesen Nachhaltigkeitsaspekten fühlt sich der KVBW in besonderem Maße verpflichtet.

Die oben stehende Tabelle benennt diese Themen und ermöglicht anhand von Kennzahlen eine Einordnung des Beitrags, den der KVBW und seine Beschäftigten in diesen Bereichen leisten.

4.1 Nachhaltigkeit in den verschiedenen Bereichen

Die Gewährung von Altersbezügen erfolgt generationen gerecht und generationenübergreifend, die Leistungen sind solidarisch finanziert und umfassen auch Hinterbliebene.

Die Kapitalanlage des KVBW ist integraler Bestandteil dieser umfassenden Aufgabenstellung. Sie erfolgt nicht mit dem Ziel, Gewinne für privatwirtschaftliche Zwecke oder Anteilseigner zu erwirtschaften, sondern dient der langfristigen Finanzierung der genannten Leistungen aus unterschiedlichen Bereichen der Daseinsfürsorge.

Vor diesem Hintergrund ist die Nachhaltigkeitsstrategie des KVBW sowie deren konkrete Ausgestaltung an den gesetzlichen Vorgaben und Aufgabenstellungen auszurichten. Einzelne Maßnahmen und deren Priorisierung sollen regelmäßig aus der Funktion des KVBW im kommunalen Gesamtgefüge ableitbar sein bzw. mit ihr im Einklang stehen. Die Nachhaltigkeitsstrategie des KVBW ist folglich in einen vorgegebenen Rahmen und Kontext eingebettet, der zu beachten und auszufüllen ist.

4.2 Nachhaltigkeitskonzept

Gemäß seinem eigenen Anspruch, als öffentlich-rechtliche Körperschaft der gesellschaftlichen Verantwortung und als treuhänderischer Investor den vorgegebenen Renditezielen gerecht zu werden, hat der KVBW ein Nachhaltigkeitskonzept für die Kapitalanlage entwickelt.

Dieses Nachhaltigkeitskonzept wird laufend überprüft und weiterentwickelt. Es nimmt weder heute noch in der Zukunft für sich in Anspruch, dass es alle denkbaren oder gesellschaftlich diskutierten Nachhaltigkeitsaspekte aufgreifen und konsequent umsetzen kann.

Der KVBW ist vielmehr bestrebt, eine eigenständige Strategie zu formulieren und ins Werk zu setzen, welche die Funktion und Aufgabenstellung des KVBW berücksichtigt und eine ehrliche und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema erkennen lässt.

Auf der Grundlage dieser Auseinandersetzung mit der Thematik werden konkrete Maßnahmen ausgewählt und Instrumente eingesetzt, denen der KVBW einen hohen Wirkungsgrad hinsichtlich der von ihm als wichtig erkannten Nachhaltigkeitsziele beimisst. Auf diese Weise können Nachhaltigkeitsaspekte bewusst in die Kapitalanlage insgesamt und in einzelne Investitionsentscheidungen einbezogen werden. Dabei sollen für die einzelnen Anlageklassen konkrete, spezifische Nachhaltigkeitsvorgaben definiert werden, um den Besonderheiten der Anlageklassen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig richtet sich der KVBW auch bei diesem Thema ökonomisch aus und versucht mit den vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen einen spürbaren Beitrag zu leisten.

Dabei bezieht der KVBW auch in seine Überlegungen mit ein, dass die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie widersprüchlich sein können und in der Praxis immer priorisiert und ausgeglichen sowie mit begrenzten Mitteln vorangebracht werden müssen. Diese Einschränkungen beinhalten keine Relativierung der Nachhaltigkeitsstrategie oder eine Rechtfertigung für unterlassenes Handeln, sondern verdeutlichen die Notwendigkeit, eine eigene Haltung zu finden, im Unternehmen zu stärken und gemeinsam mit allen Beteiligten wirksam umzusetzen und diese dann an den eigenen und den gesellschaftlichen Maßstäben zu messen.

4.3 Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage

Der KVBW investiert in aufsichtsrechtlich zulässige Anlageformen. Dabei erfolgt die Kapitalanlage je nach Anlageklasse entweder unmittelbar im eigenen Direktbestand oder über Anteile an Investmentvermögen, welche durch externe Manager verwaltet werden.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (OffenlegungsVO) veröffentlicht der KVBW hiermit, inwieweit im Rahmen der Kapitalanlage neben wirtschaftlichen Aspekten Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden.

Eine risikoorientierte und verantwortungsbewusste Kapitalanlage stellt für den KVBW eines der wichtigsten Unternehmensziele dar. Dazu zählt neben der Beachtung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

Nachhaltigkeitsaspekte in der Kapitalanlage werden auch unter dem Begriff ESG adressiert. ESG steht dabei als Abkürzung für **E**nvironment, **S**ocial und **G**overnance, das heißt für die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen.

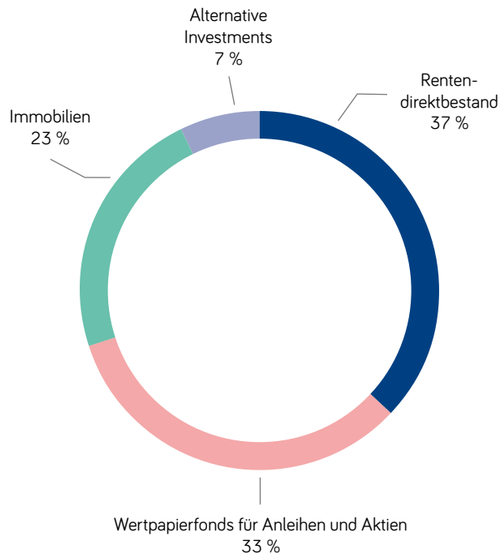

4.4 Wertpapierfonds für Anleihen und Aktien

Die Anlage in Unternehmens- und Staatsanleihen sowie Aktien erfolgt indirekt über Investmentvermögen, die von mehreren Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) verwaltet werden.

Der größte Anteil entfällt auf einen Master-Spezialfonds, welcher von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft gemanagt wird. Im Rahmen der Investitionen in den Master-Spezialfonds wird der KVBW bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie von dem externen Datenprovider ISS ESG unterstützt. Für diese Anlageklassen werden Ausschlusskriterien festgelegt, die zu einer Negativliste führen. Anleihen und Aktien sich auf der Negativliste befindlicher Unternehmen dürfen von den jeweiligen Zielfonds-Managern nicht gehalten werden und müssen innerhalb einer festgelegten Frist veräußert werden.

Von der Kapitalanlage ausgeschlossen sind Unternehmen, welche die Kriterien der **UN Global Compact Richtlinie** nicht einhalten. Hierzu zählen Unternehmen, die die Menschen- und Arbeitsrechte im erheblichen Maße missachten sowie nachweislich oder mutmaßlich wesentliche Umweltschäden verursachen. Unternehmen mit schwerwiegenden korrupten Wirtschaftspraktiken sind von der Kapitalanlage ebenfalls ausgenommen.

Gänzlich ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen, die im Bereich geächteter Waffen tätig sind, sowie in Produzenten von Tabakwaren.

Die Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting) erfolgt über einen externen Dienstleister auf Basis von Leitlinien, welche jährlich zwischen der KVG und dem externen Dienstleister abgestimmt werden. Sofern auf der Hauptversammlung gestellte Anträge als nicht vereinbar mit sozialen oder ökologischen Belangen erachtet werden, wird diesen Anträgen nicht zugestimmt.

Die Nachhaltigkeitsstrategie der liquiden Kapitalanlagen wird künftig weiter ausgebaut. Insbesondere werden bei Investitionen in Staatsanleihen Länder ausgeschlossen, in welchen gemäß dem Global Peace Index der Friedensstatus als sehr niedrig eingestuft wird. Investitionen in Staatsanleihen autoritärer Regime, welche gemäß dem Freedom House Index als nicht frei klassifiziert werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Die Investmentvermögen für Wertpapiere werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften als „konventionelle“ Finanzprodukte im Sinne von Artikel 6 der OffenlegungsVO klassifiziert.

„Die Nachhaltigkeitsstrategie der liquiden Kapitalanlagen wird künftig weiter ausgebaut werden, um u. a. Länder auszuschließen, in denen der Friedensstatus als sehr niedrig eingestuft wird.“

4.5 Rentendirektbestand

Im eigenen Direktbestand werden festverzinsliche Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit gehalten (Buy-and-Hold-Ansatz). Bei den Investitionsentscheidungen und im Rahmen des Risikomanagements werden ökonomische Kriterien berücksichtigt. Papiere von Emittenten, welche die Kriterien der **UN Global Compact Richtlinie** nicht erfüllen und sich deshalb auf der Negativliste von ISS ESG befinden, werden nicht angekauft.

Anlagen im Rentendirektbestand eignen sich nicht zur Klassifizierung gemäß OffenlegungsVO.

4.6 Immobilien

Die Anlage in Immobilien erfolgt im Wesentlichen indirekt über Spezialfonds, welche europaweit in Immobilien investiert sind. Darüber hinaus werden im hauseigenen Direktbestand Immobilien in Baden-Württemberg gehalten.

Im Rahmen von Investitionsentscheidungen in direkt und indirekt gehaltene Immobilien wird auf eine gute Energieeffizienz sowie eine nachhaltige Vermietung der Objekte geachtet. Bei neugebauten Immobilien wird zunehmend Wert auf die Errichtung der Objekte gemäß KfW 40-Energiestandard gelegt. Darüber hinaus wird bei Neubauten angestrebt, eine Photovoltaikanlage sowie Vorrichtungen für E-Mobilität zu verbauen, sofern dies bautechnisch möglich und rechtlich zulässig ist. Derzeit sind Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von 42.266 Quadratmetern verbaut, zudem sind 317 Stellplätze mit Vorrichtungen für Elektroautos ausgestattet. Darüber hinaus sind 484 Wohneinheiten nachhaltig als geförderte oder preisgedämpfte Wohnungen vermietet.

Die Erweiterung der Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich der Immobilien sieht einen verstärkten Fokus auf Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und Verringerung der CO_2-Emissionen der Gebäude vor. Für die Sanierungsmaßnahmen wird jährlich ein auskömmliches Budget gestellt. Daneben wird bei der Investitionsentscheidung hinterfragt, inwieweit das Investment einen mittelbaren Beitrag zur Erreichung von sozialen Zielen (z. B. gefördertes Wohnen) oder Umweltzielen (z. B. Quartiersentwicklung mit ÖPNV-Anbindung zur Reduzierung des Autoverkehrs) leisten kann. Die Investmentvermögen für Immobilien werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften überwiegend als „konventionelle“ Finanzprodukte im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO klassifiziert.

Um den weiteren Ausbau von Photovoltaikanlagen voranzutreiben, wird derzeit eine zentrale Photovoltaik-Strategie konzipiert.

4.7 Alternative Investments

Die Anlage in Private Equity, Private Debt und Infrastruktur Equity erfolgt indirekt über Teilfondsmanager, die ihrerseits in Zielfonds investieren. Bei den Alternativen Investments werden Nachhaltigkeitsaspekte von den Managern der jeweiligen Mandate berücksichtigt.

Alle Teilfondsmanager haben sich freiwillig zur Einhaltung der **UN Principles for Responsible Investment** oder der **UN Sustainable Development Goals** verpflichtet. Die Investmentvermögen für Alternative Investments werden von den KVG als „konventionelle" Finanzprodukte im Sinne von Artikel 6 der OffenlegungsVO klassifiziert.

4.8 Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die Vergütungspoltik für die Geschäftsführung und die Mitarbeitenden erfolgt nach beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen. Die Vergütungsstrukturen beinhalten keine variablen Komponenten, die an Kennzahlen des Kapitalanlageerfolgs geknüpft sind und begünstigen daher keine Risikobereitschaft zur Übernahme von Nachhaltigkeitsrisiken.

Die Investmentvermögen des KVBW werden gemäß der OffenlegungsVO von den Kapitalverwaltungsgesellschaften wie folgt klassifiziert:

Vehikel	Assetklasse	Volumen	Klassifizierung gemäß OffenlegungsVO	Nachhaltigkeitsstrategie
(Master-) Spezialfonds	**Aktien und Renten**	5,54 Mrd. €	konventionelles Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6	Nachhaltigkeitsstrategie vom KVBW **explizit vorgegeben**. Quartärliche Negativliste von ISS ESG auf Basis der Kriterien der UN Global Compact Richtlinie.
Immobilien (-fonds)	**Immobilien**	3,95 Mrd. €	überwiegend konventionelles Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6	Nachhaltigkeitsstrategie vom KVBW bislang **nicht explizit vorgegeben**. Berücksichtigung von Kriterien wie Energieeffizienz und nachhaltige Vermietung im Rahmen des Investitionsprozesses.
Alternative Investments	**Private Equity, Private Debt, Infrastruktur**	1,19 Mrd. €	konventionelles Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6	Nachhaltigkeitsstrategie vom KVBW bislang **nicht explizit vorgegeben**. Teilfondsmanager haben sich zur Einhaltung der UN Principles für Responsible Investment oder der UN Sustainable Development Goals verpflichtet.
Rentendirektbestand	**Renten**	6,30 Mrd. €	zur Klassifizierung nicht geeignet	Nachhaltigkeitsstrategie vom KVBW **explizit vorgegeben**. Ausschluss von Emittenten auf Basis der Negativliste von ISS ESG (Kriterien der UN Global Compact Richtlinie).

5. Rechtsmittel-verfahren

Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z.B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen können auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt.

Die Klageverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Gegenstand der Rechtsstreite	Stand am 31.12.2022	Abgänge	Zugänge	Stand am 31.12.2023
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	19	11	5	13
Verfahren aus dem Beihilferecht	12	8	6	10
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	0	0	2	2
Insgesamt	31	19	13	25

Erläuterungen zu den Abgängen: Im Bereich Beamtenversorgung ergingen im Laufe des Jahres 2023 drei Entscheidungen zugunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder. In drei Verfahren wurde die Klage zurückgenommen, zwei weitere Verfahren wurden übereinstimmend für erledigt erklärt. Ein Verfahren endete durch Vergleich. Einer Klage wurde teilweise stattgegeben. Ein Verfahren wurde zugunsten des klagenden Mitglieds entschieden.
Auf dem Gebiet der Beihilfe ergingen im Berichtszeitraum drei Entscheidungen zugunsten des KVBW. Drei Klagen wurde teilweise stattgegeben. Zwei weitere gegen den KVBW geführte Verfahren wurden durch Rücknahme der Klage beendet.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte wie folgt:

Verwaltungsgerichte	16
Verwaltungsgerichtshof	5
Arbeitsgerichte	1
Landesarbeitsgericht	0
Amtsgerichte	0
Landgerichte	0
Oberlandesgerichte	2
Sozialgerichte	1

6. Finanzierung

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind im Wesentlichen die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 01.07. des jeweiligen Haushaltsjahres, die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten und ggf. differenziert gewichteten Versorgungsbezüge sowie der dreifache Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 für die Beamtenversorgung zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird die Allgemeine Umlage daher in Höhe von 37 % erhoben, so auch im Jahr 2023.

Diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickelte und gemäß § 27 Abs. 1 GKV jährlich überprüfte Finanzierungskonzeption, die – über die Erhebung des ewigen Umlagesatzes hinaus – einen langfristigen Einstieg in die Kapitaldeckung vorsieht, führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demografischen Entwicklung. Der Umfang der Verpflichtungen aus künftigen Versorgungslasten wird durch die – versicherungsmathematisch ermittelte – Pensionsrückstellung abgebildet. Da die Finanzierungskonzeption lediglich einen langfristigen Einstieg in die Kapitaldeckung vorsieht, sind diese Verpflichtungen bisher nicht vollständig durch finanzielle Mittel hinterlegt.

Seit dem Haushaltsjahr 2020 wendet der KVBW das **N**eue **K**ommunale **H**aushalts- und **R**echnungswesen (NKHR) an. Eine wesentliche Neuerung im NKHR ist der aufwandswirksame Nachweis der Zuführungen zu den nach § 27 Abs. 4 GKV zu bildenden Pensionsrückstellungen, was in der Ergebnisrechnung einen (rein versicherungstechnischen) Fehlbetrag nach sich zieht. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit des KVBW wurden in § 27 Abs. 1 GKV spezielle ergänzende Regelungen zum NKHR aufgenommen. Insbesondere kann demnach das Innenministerium von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen, sofern die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar belegt wird. Zudem ist der Ausweis einer Nettoposition (versicherungstechnischer Fehlbetrag) zulässig und verbleibende Fehlbeträge werden nicht vorgetragen, sondern diese sind direkt mit der Nettoposition zu verrechnen.

„Seit dem Haushaltsjahr 2020 wendet der KVBW das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) an.“

Der KVBW wird in den nächsten Jahren aufgrund der ergebniswirksam abzubildenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen voraussichtlich negative ordentliche Ergebnisse in der Ergebnisrechnung ausweisen, die jeweils zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Fehlbetrags in der Bilanz führen; insoweit handelt es sich um buchhalterische/darstellerische Auswirkungen des NKHR. In der Finanzrechnung hingegen werden – basierend auf der Finanzierungskonzeption – Finanzierungsmittelüberschüsse entstehen, was die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption bestätigt.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 1.097 Mio. € (2022: 1.058 Mio. €). Unter Berücksichtigung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 520 Mio. € ergibt sich im Bereich Versorgungswesen in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag im Umfang von 382 Mio. €.
Die Finanzrechnung des Bereichs Versorgungswesen weist hingegen einen Überschuss von 122 Mio. € aus.

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne sowie die Beihilfen für Versorgungsempfänger, sondern beispielsweise auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel dienen dem weiteren Aufbau von Deckungskapital.

Seit dem Jahr 2011 sind bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten in den Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich des KVBW heraus Kapitalabfindungen zu leisten.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde ab dem Jahr 2009 auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Die **Besondere Umlage** hat – zusammen mit den weiteren Erträgen dieses Bereichs – die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten der Mitglieder entstehen.

Es wurden erhoben für:

	2023	2022
1) Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden	4 €	4 €
2) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, und bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V	140 €	140 €
3) alle **übrigen** anspruchsberechtigten Beschäftigten	3.200 €	3.000 €

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug 264 €.

Die Besondere Umlage und die weiteren Erträge dieses Bereichs belaufen sich in 2023 auf insgesamt 128 Mio. € (2022: 122 Mio. €).

Als **weitere Deckungsmittel** standen im Berichtsjahr u. a. Vermögensreinerträge in Höhe von ca. 29,4 Mio. € zur Verfügung (2022: 21,5 Mio. €).

Das in der Bilanz ausgewiesene **Finanzvermögen** ist im Berichtsjahr um 84 Mio. € auf 3,4 Mrd. € angewachsen. Die sonstigen Vermögenspositionen (Immaterielles Vermögen und Sachvermögen) sind mit rund 4,4 Mio. € von untergeordneter Bedeutung.

§ 13 der Allgemeinen Satzung bot den Mitgliedern – bis zum 31.12.2023 – die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus **Sonderzahlungen** zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge wurden ertragbringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen, der Erträge der Sonderrücklage sowie eventueller satzungsgemäßer Entnahmen zur Minderung von Umlageverpflichtungen waren zum Ende des Berichtszeitraums 450 Mio. € in dieser Sonderrücklage vorhanden.

Der KVBW bildet seit dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 4 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich **Pensionsrückstellungen**. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums 16,9 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz der **versicherungstechnische Fehlbetrag (Nettoposition)** ausgewiesen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2023 angesammelten Vermögens 14 Mrd. € beträgt.

Für die Vermögensanlage des KVBW gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. Hierzu hat der Anlagebeirat im Benehmen mit dem Verwaltungsrat **Richtlinien für die Vermögensanlage** erlassen. Bei der Vermögensanlage wird den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und ausreichender Liquidität sowie angemessener Mischung und Streuung Rechnung getragen. Neben diesen Anlagegrundsätzen werden im Rahmen der Kapitalanlage auch Nachhaltigkeitsaspekte – in Form von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen – berücksichtigt.

Das Jahr 2023 war geprägt von dem Spannungsfeld zwischen Inflation, Zinsen und geopolitischen Konflikten. Der anhaltende Krieg in der Ukraine sowie der durch den Überfall der Hamas auf Israel ausgelöste Gaza-Krieg führten zu Verunsicherung. Das globale Wachstum wurde dadurch aber nicht nachhaltig negativ beeinflusst, sondern entwickelte sich im Jahr 2023 leicht positiv. Angesichts rückläufiger Inflationsraten im Jahresverlauf beendeten die großen Zentralbanken den Zinserhöhungszyklus.

In diesem Umfeld wiesen die Kapitalanlagen des KVBW im Jahr 2023 eine positive Performanceentwicklung auf. Haupttreiber für diese Entwicklung waren die gestiegenen Kurse von in Wertpapierfonds gehaltenen, börsennotierten Rentenpapieren und Aktien. Auch die Bewertungen in den Bereichen Alternative Investments und Immobilien entwickelten sich positiv bzw. blieben insgesamt stabil.

Für die zukünftige Marktentwicklung sieht sich der KVBW als konservativer, langfristiger Anleger mit seiner an einer Asset-Liability-Studie ausgerichteten, breit diversifizierten Allokation weiterhin gut aufgestellt.

Das **Finanzvermögen des KVBW** ist überwiegend in Wertpapiere investiert. Die Bilanzposition Wertpapiere umfasst einerseits die Unterpositionen Kapitalmarktpapiere und sonstige Einlagen, die überwiegend in (direkt verwalteten) festverzinslichen Namenspapieren gehalten werden, und andererseits die Unterposition Investmentzertifikate, der die Fondsanlagen (Wertpapierfonds, Immobilienfonds und Alternative-Investmentfonds) zugeordnet sind. Das Segment Wertpapierfonds beinhaltet im Wesentlichen einen breit diversifizierten Dachfonds mit Investmentmandaten für Staatsanleihen und Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Aktien. Der Alternative-Investmentfonds umfasst die Teil-Anlageklassen Private Equity (Unternehmensbeteiligungen), Private Debt (Kreditvergabe an Unternehmen) und Infrastrukturinvestments.

Entwicklung des Wertpapierbestands des KVBW

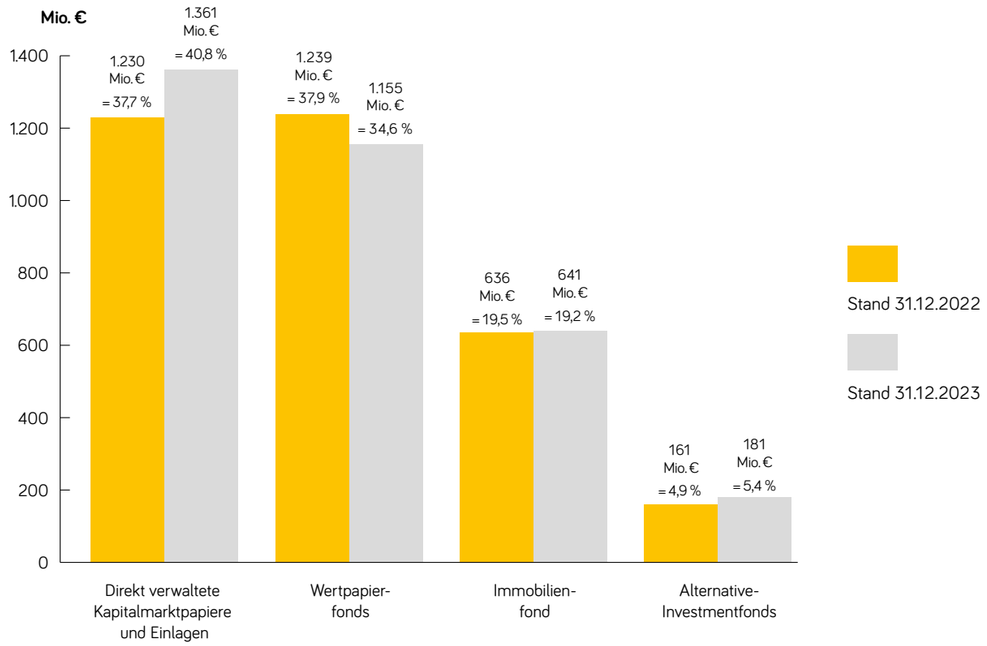

7. Jahresabschluss 2023

7.1 Gesamtergebnisrechnung

ERTRÄGE	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.217.625.630
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0
Sonstige Transfererträge	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	604.812
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	217.638.241
Zinsen und ähnliche Erträge	35.205.859
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0
Sonstige ordentliche Erträge	83.162
Ordentliche Erträge	**1.471.157.704**

AUFWENDUNGEN	€
Personalaufwendungen	43.742.226
Versorgungsaufwendungen	4.280.798
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.180.512
Abschreibungen	1.101.794
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.234.354
Transferaufwendungen (Leistungen nach dem GKV)	1.783.700.467
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.868.740
Ordentliche Aufwendungen	**1.856.108.891**

GESAMTERGEBNIS	€
Ordentliche Erträge	1.471.157.704
Ordentliche Aufwendungen	1.856.108.891
Ordentliches Ergebnis	-384.951.187
Außerordentliche Erträge	2.727.765
Außerordentliche Aufwendungen	197
Sonderergebnis	2.727.568
Gesamtergebnis	**-382.223.619**

TEILERGEBNISRECHNUNGEN	Innere Verwaltung	Versorgungswesen	Beihilfe	Allgemeine Finanzwirtschaft
	€	€	€	€
Ordentliche und kalkulatorische Erträge	64.169.915	1.301.743.802	127.911.731	35.288.151
Ordentliche und kalkulatorische Aufwendungen	64.169.718	1.683.967.421	127.911.731	38.015.916
Nettoressourcenbedarf/-überschuss	197	-382.223.619	0	-2.727.765
Sonderergebnis	-197	0	0	2.727.765
Gesamtergebnis	**0**	**-382.223.619**	**0**	**0**

7.2 Gesamtfinanzrechnung

EINZAHLUNGEN	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0
Zuweisungen und Zuwendungen, allgemeine Umlagen	1.230.347.003
Sonstige Transfereinzahlungen	0
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	600.292
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	220.391.831
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	35.637.360
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	84.686
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**1.487.061.172**

AUSZAHLUNGEN	€
Personalauszahlungen	37.126.723
Versorgungsauszahlungen	3.970.897
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.278.854
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	8.272.709
Transferauszahlungen (Auszahlungen nach dem GKV)	1.270.353.477
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.795.641
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**1.334.798.301**

GESAMTERGEBNIS	€
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.487.061.172 1.334.798.301
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	152.262.871
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.963 1.042.984
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.041.021
Finanzierungsmittelüberschuss	151.221.850
Summe der haushaltsunwirksamen Einzahlungen Summe der haushaltsunwirksamen Auszahlungen	1.172.862.805 1.311.765.179
Summe aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	-138.902.374
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	5.889.854 12.319.476
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	18.209.330

TEILFINANZRECHNUNGEN	Innere Verwaltung	Versorgungswesen	Beihilfe	Allgemeine Finanzwirtschaft
	€	€	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.543.178	1.272.401.390	125.900.681	50.215.923
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.172.115	1.150.696.138	119.657.339	8.272.709
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	-17.628.937	121.705.252	6.243.342	41.943.214
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-1.041.021	0	0	0
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	**-18.669.958**	**121.705.252**	**6.243.342**	**41.943.214**

7.3 Bilanz

AKTIVA	Schlussbilanz 2022	Änderung 2023	Schlussbilanz 2023
	€	€	€
Immaterielles Vermögen	64.538	592.035	656.573
Sachvermögen	4.019.568	-271.689	3.747.879
Wertpapiere Forderungen Liquide Mittel	3.265.595.496 33.245.696 5.890.354	71.353.403 426.304 12.319.476	3.336.948.899 33.672.000 18.209.830
Finanzvermögen	3.304.731.546	84.099.183	3.388.830.729
Aktive Rechnungsabgrenzung	73.484.086	-451.739	73.032.347
Nettoposition (versicherungstechnischer Fehlbetrag)	13.585.768.132	382.223.619	13.967.991.751
Summe Aktiva	**16.968.067.870**	**466.191.409**	**17.434.259.279**

PASSIVA	Schlussbilanz 2022	Änderung 2023	Schlussbilanz 2023
	€	€	€
Eigenkapital	0	0	0
Sonderposten	0	0	0
Lohn- und Gehaltsrückstellungen Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 4 GKV	1.265.731 16.400.978.503	105.731 526.369.904	1.371.462 16.927.348.407
Rückstellungen	16.402.244.234	526.475.635	16.928.719.869
Verbindlichkeiten	81.110.324	-72.758.924	8.351.400
Passive Rechnungsabgrenzung	484.713.312	12.474.698	497.188.010
Summe Passiva	**16.968.067.870**	**466.191.409**	**17.434.259.279**

Abkürzungsverzeichnis

AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
AS	Allgemeine Satzung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVAnp-ÄG	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
BVO	Beihilfeverordnung Baden-Württemberg
DO-Angestellte	Dienstordnungsangestellte
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
ESG	Environment, Social und Governance
EStG	Einkommensteuergesetz
EZB	Europäische Zentralbank
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GBl.	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
JStG	Jahressteuergesetz
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg
KDP	Kostendämpfungspauschale
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KPS	Kommunaler Personalservice
KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaften
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg
LBG	Landesbeamtengesetz
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
OffenlegungsVO	Offenlegungsverordnung
PEPP	Pauschalierendes Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen
PZN	Pharmazentralnummer
RWBestV	Rentenwertbestimmungsverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Impressum

Konzeption, Gestaltung und Redaktion
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Team Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

Fotos
Titel © Micha Roth / KVBW
Seite 5 © Micha Roth / KVBW
Seite 6 © Destatis, Statistisches Bundesamt
pathdoc / shutterstock.com
Seite 7 © Micha Roth / KVBW
Seite 8 © Micha Roth / KVBW
Seite 9 © PeopleImages.com - Yuri A / shutterstock.com
Seite 10 © Micha Roth / KVBW
Seite 12 © Micha Roth / KVBW
Seite 13 © Micha Roth / KVBW
Seite 15 © Master1305 / shutterstock.com
Seite 16 © Architekturfotografie Kazakov
Seite 18 © Micha Roth / KVBW
Seite 22 © Micha Roth / KVBW
Seite 25 © Evgeny Atamanenko / shutterstock.com
Seite 26 © Sokor Space; Evgeny Atamanenko / shutterstock.com
Seite 29 © Nestor Rizhniak / shutterstock.com
Seite 33 © Karolina Grabowska / pexels; Jane Duursma / unsplash
Seite 34 © Micha Roth / KVBW
Seite 36 © Micha Roth / KVBW
Seite 39 © Micha Roth / KVBW
Freedomz / shutterstock.com
Seite 40 © NicoElNino / shutterstock.com
Seite 43 © Jirapong Manustrong / shutterstock.com
Seite 44 © Micha Roth / KVBW
Seite 48 © CaptaiN JoE ProductionS; Sutthiphong Chandaeng / shutterstock.com
Seite 49 © Perfect Lazybones / shutterstock.com
Seite 50 © Pressmaster / shutterstock.com
Seite 52 © Micha Roth / KVBW
Seite 55 © PaeGAG / shutterstock.com
Seite 56 © Dorde Krstic / shutterstock.com
Seite 58 © Ground Picture; David Gyung / shutterstock.com
Seite 60 © TippaPatt / shutterstock.com
Seite 62 © Micha Roth / KVBW

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de